

Leitungseinführung Umspannanlage Merzen

Artenschutzfachbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Amprion GmbH

Leitungseinführung Umspannanlage Merzen

Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber:

Amprion GmbH
Robert-Schumann-Straße 7
44263 Dortmund

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Cand. M. Sc. Simon Büscher
Dipl.-Ing. Anne Brand
Dipl.-Ing. Michael Kasper

Grafik:

Cand. M. Sc. Simon Büscher
Dipl.-Ing. Anne Brand

Herford, den 31.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	2
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	2
2.2	Rechtliche Grundlagen	3
2.3	Prüfverfahren	5
2.4	Ermittlung der relevanten Arten	6
2.5	Verwendete Datengrundlagen	7
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	7
2.7	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	8
2.7.1	Naturräumliche Lage des Untersuchungsgebiets	8
2.7.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	8
3	Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	11
3.1	Eignung des Untersuchungsraums als Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten	11
3.2	Artenspektrum.....	11
3.3	Wirkfaktoren/ Wirkungen des Vorhabens	30
3.3.1	Bewertung der Mortalitätsgefährdung nach Bernotat & Dierschke (2016) und Bernotat, et al. (2018)	32
3.3.2	Kulissenwirkung der geplanten Freileitung	39
3.4	Ergebnis der Vorprüfung.....	39
3.4.1	Fledermäuse	39
3.4.2	Vögel	40
3.4.3	Amphibien	41
4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	43
4.1	Fledermäuse	43
4.2	Vögel	49
4.3	Amphibien	53
5	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	55
5.1	Maßnahmenübersicht	55
5.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen	56
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	57
7	Zusammenfassung	58
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	59
9	Abkürzungsverzeichnis	61

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Übersicht zum geplanten Vorhaben	2
Abb. 2	Abgrenzung der Schwerpunkt-Untersuchungsbereiche.....	8
Abb. 3	Telemetrieergebnisse Bechsteinfledermaus (Dense & Lorenz, 2017c)	13
Abb. 4	Telemetrieergebnisse Fransenfledermaus (Dense & Lorenz, Geplante Umspannanlage im Raum Merzen, Erfassung und Dokumentation der Biotoptypen, 2017b)	15
Abb. 5	Telemetrieergebnisse Braunes Langohr (Dense & Lorenz, 2017c).....	16
Abb. 6	Gesamtbewertung Fledermäuse	19
Abb. 7	Darstellung der innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des UGs erfassten Amphibien und Amphibiengewässer (BIO-CONSULT GBR 2017)	26
Abb. 8	Untersuchte Zauneidechsen-Verdachtsfläche Nr. 5.....	27
Abb. 9	Entfernung von Gehölzen im Wald an der B 218 im Rahmen der Baufeldfreimachung	44

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Im UG festgestellte Fledermausarten.....	12
Tab. 2	Im UG nachgewiesene Brutvogelarten (Quelle: (BIO-CONSULT GbR, 2017)).....	22
Tab. 3	Innerhalb und im Umfeld des UGs im Jahr 2017 nachgewiesene Nahrungsgäste (NG) und Durchzügler (DZ) (Quelle: BIO-CONSULT GbR, 2017)	24
Tab. 4	Festgestellte Amphibien-Arten innerhalb des UG (BIO-CONSULT GbR, 2017).....	26
Tab. 5	Vorkommende Schmetterlingsarten des Anhangs IV FFH-RL.....	29
Tab. 6	Vorkommende Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL	29
Tab. 7	Vorkommende Weichtierarten des Anhangs IV FFH-RL	30
Tab. 8	Übersicht über die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens.....	31
Tab. 9	Vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) und Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Abhängigkeit von konstellationsspezifischen Risiken (KSR) nach Bernotat & Dierschke (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20. 09. 2016, 2016) bzw. Bernotat, et al. (2018; Tab. 5, Seite 23)	32
Tab. 10	Parameter zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) (Auszug aus Tab. 67 Seite 157 in Bernotat & Dierschke (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20. 09. 2016, 2016) sowie Tab. 19 S. 81 ff. in Bernotat et al. 2018)	33
Tab. 11	Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung und Aktionsräume der im UG nachgewiesenen Vogelarten.....	33
Tab. 12	Ermittlung des KSR nach Bernotat et al. (2018) für den Kiebitz (Brutvogel, vMGI Klasse A)	37
Tab. 13	Ermittlung des KSR nach Bernotat et al. (2018) für die Waldschnepfe im Waldgebiet Hackemoor (Brutvogel, vMGI Klasse C).....	38

Tab. 14	Habitatkomplexe nach Theunert (Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze., 2010) und zugeordnete Gilden	41
Tab. 15	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	55

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Vorprüfung
Anlage 2 Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund eines Netzengpasses des Westnetz GmbH im unterlagerten 110 kV-Netz ist die Errichtung einer 110 kV-Schalt- und Umspannanlage rund 1,5 km südlich von Merzen erforderlich. Auslöser des Netzengpasses ist die verstärkte Einspeisungen regenerativer Energien insbesondere aus Wind und Solarkraft. Zur Anbindung an das Höchstspannungsnetz ist angrenzend an die geplante 110 kV-Schalt- und Umspannanlage der Neubau einer 380 kV-Schalt- und Umspannanlage durch die Amprion GmbH geplant.

Die Anbindung der beiden Schalt- und Umspannanlagen an das vorhandene Leitungsnetz ist Gegenstand der vorliegenden Planung. Im Folgenden werden die beiden Umspannanlagen als UA Merzen bezeichnet. Vorgesehen ist der Neubau von drei 380 kV-Freileitungen auf einer Trassenlänge von insgesamt rund 6,1 km. Im Gegenzug werden bestehende 380 kV-Freileitungen auf einer Länge von rund 4,9 km zurück gebaut. Vorhabenträgerin für den Neu- und Rückbau der Höchstspannungsleitungen ist ebenfalls die Amprion GmbH. Im Rahmen dieses Gutachtens wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG geprüft.

2 Grundlagen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Wie in Kapitel 1 dargestellt, ist im Rahmen des Netzausbaus der Neubau und die Einführung von drei 380 kV-Leitungssträngen in die UA Merzen auf einer Trassenlänge von insgesamt rund 6,1 km vorgesehen.

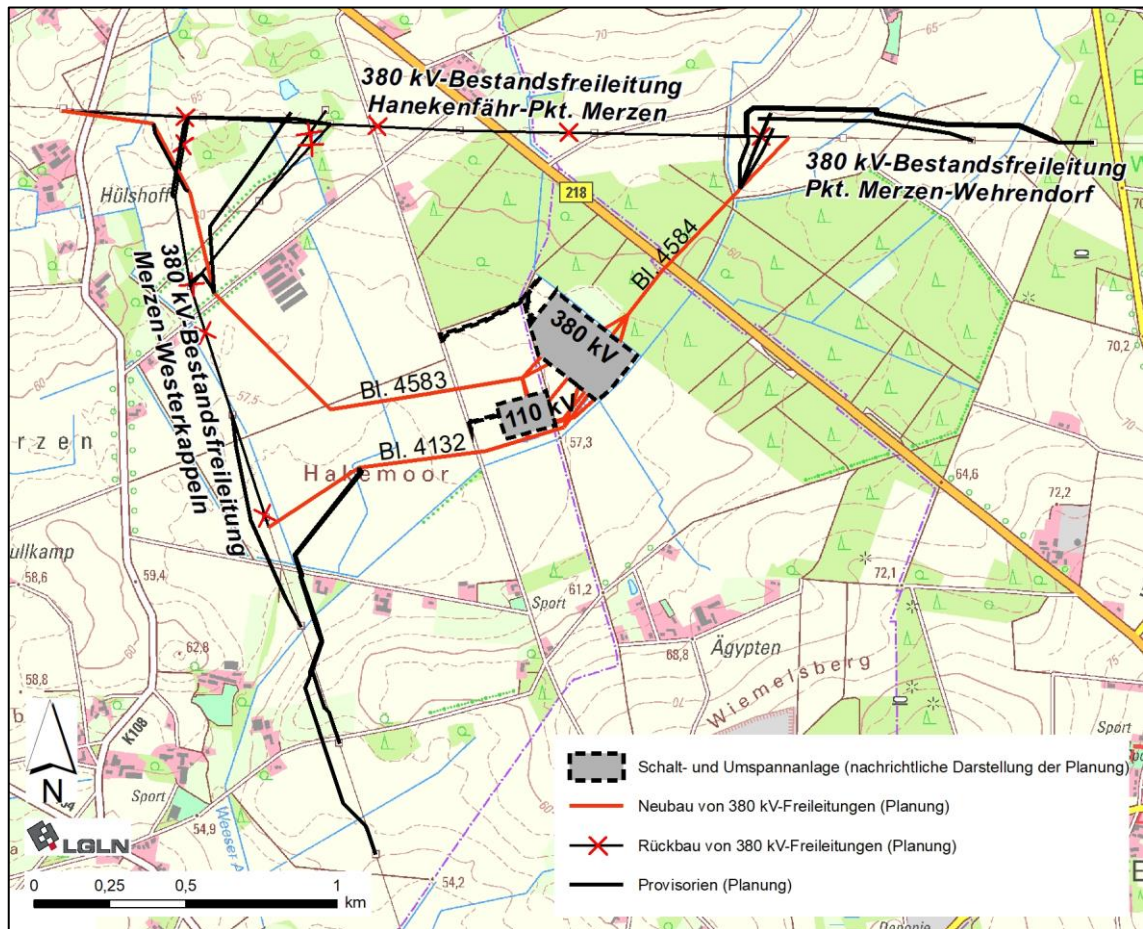


Abb. 1 Übersicht zum geplanten Vorhaben

Der erste Änderungsbereich (Bl. 4584) nordöstlich der UA Merzen besitzt eine Trassenlänge von rund 1,1 km und bindet südlich von Bottum an die vorhandene 380 kV-Bestandsfreileitung zwischen Hanekenfähr und Wehrendorf an. Von dort verschwenkt sie in südwestliche Richtung, quert Ackerflächen, einen Waldbestand sowie die B 218 zwischen Merzen und Ueffeln und schleift in die UA Merzen ein (siehe Abb. 1).

Ein weiterer Änderungsbereich (Bl. 4583) bindet nordöstlich der Ortschaft Hülshoff an die 380 kV-Bestandsfreileitung zwischen Hanekenfähr und Wehrendorf an. Die rund 2,6 km lange Trasse verschwenkt von dort in südöstliche Richtung, quert Ackerflächen sowie die Straße „Im Hackemoor“ und schleift von Südwesten kommend in die UA Merzen ein.

Der dritte Änderungsbereich (Bl. 4132) weist eine Länge von rund 1,5 km auf und bindet östlich der Siedlung Rullkamp an die vorhandene 380 kV-Bestandsfreileitung Merzen-Westerkappeln an. Von dort verschwenkt der geplante Trassenverlauf in nordöstliche Richtung, quert Ackerflächen sowie die Straße „Im Hackemoor“ und schleift ebenfalls von Südwesten kommend in die UA Merzen ein.

Während des Baus ist die Errichtung von Leitungsprovisorien erforderlich, welche mit Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurück gebaut werden (siehe Abb. 1)

Durch den geplanten Neubau von 380 kV-Freileitungen wird der Rückbau von Höchstspannungsfreileitungen auf rund 4,9 km Länge möglich. Es handelt sich um einen rund 2,5 km langen Trassenabschnitt der vorhandenen 380 kV-Bestandsfreileitung Hanekenfähr-Wehrendorf sowie um einen Abschnitt der 380 kV-Bestandsfreileitung Merzen-Westerkappeln von rund 2,5 km Länge (siehe Abb. 1).

Der Rückbau ist erst nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung möglich. Das maximale Zeitfenster zwischen Beginn der Bauarbeiten zum Leitungsneubau und Abschluss der Bauarbeiten zum Rückbau beträgt rund 10 Jahre. Die reale Rückbauzeit beschränkt sich jedoch lediglich auf einen kurzen Zeitraum in diesem Zeitfenster.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) abgeleitete Pflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“
-

Da das geplante Vorhaben entsprechend den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgearbeitet wurde (vgl. Kapitel 1.2 LBP), greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht

verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 VS-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden.

2.3 Prüfverfahren

Vorprüfung

In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Relevanzprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter des NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anlage 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Dazu müssen die einzelnen Ausnahmenvoraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird – falls erforderlich – geprüft, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, nicht verschlechtern-der Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten

zugelassen werden kann. Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.4 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist nicht veranlasst, da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten, wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben. Es handelt sich um die „Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, aufgestellt durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stand März 2011 (NLStbV; bosch & partner; Planungsgruppe Umwelt, 2011).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten einzelfallbezogen betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

Da die übrigen im UG nachgewiesene Brutvogelarten ungefährdet und allgemein weit verbreitet sind, wird unterstellt, dass keine spezifischen Habitatanforderungen bestehen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz für das geplante Vorhaben muss daher nicht einzelartbezogen erfolgen, sondern kann für nach ökologischen Aspekten definierten Artengruppen („Gilden“) durchgeführt werden, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten erwarten lassen.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung dienten im vorliegenden Fall vorwiegend gezielt für die Planungen des Vorhabens durchgeführte Bestandsaufnahmen, die im Folgenden aufgeführt werden:

- Fledermäuse (Dense & Lorenz, 2017c)
- Vögel (BIO-CONSULT GbR, 2017; BIO-CONSULT GbR; LANGE GbR, 2016)
- Amphibien (BIO-CONSULT GbR, 2017)
- Zauneidechse (Dense & Lorenz, Faunistische Untersuchungen zur Genehmigungsplanung der Umspannanlage im Raum Merzen, 2017a)
- Biotoptypen, Flora (Dense & Lorenz, Geplante Umspannanlage im Raum Merzen, Erfassung und Dokumentation der Biotoptypen, 2017b)

Das im Rahmen der Kartierungen festgestellte Arteninventar ist den Bestandskarten der Gutachten zu entnehmen. Die wesentlichen Vorkommen sind zudem in Karte 6 des UVP-Berichts mit Landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellt.

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) stellt in erster Linie das Umfeld des geplanten Vorhabens dar. Es umfasst dabei den unmittelbaren Verlauf der geplanten Trasse einschließlich eines beidseitigen Puffers von rund 200 m sowie den vom Leitungsdreieck umschlossenen Bereich. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt. Unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Beeinträchtigungen von Arten mit großen Aktionsradien bzw. hochmobiler Arten wie Vögel und Fledermäuse wurde das UG auf potenzielle Habitatstrukturen zum Teil aufgeweitet. Entsprechend der Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln (NLT, 2011) fanden daher in einem Untersuchungsraum von etwa 3.000 m um die geplante UA Erfassungen zur Raumnutzung von Großvögeln (v. a. Greifvögeln) statt. Ebenso wurde die Erfassung der Fledermäuse auf Habitatstrukturen außerhalb des 200 m-Puffers aufgeweitet (siehe hierzu Abb. 6 in Kapitel 3.2).

Das UG wurde auf Grundlage der geplanten Neu- und Rückbauabschnitte der Leitungstrassen abgegrenzt. Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche Errichtung temporärer Provisorien innerhalb des Schutzstreifens der bestehenden Freileitungen geht zum Teil geringfügig über die faunistischen Untersuchungsbereiche hinaus. In diesen Bereichen werden temporär intensiv genutzte Ackerstandorte in Anspruch genommen. In diesen Bereichen erfolgt eine Worst-Case-Abschätzung möglicher Betroffenheiten.

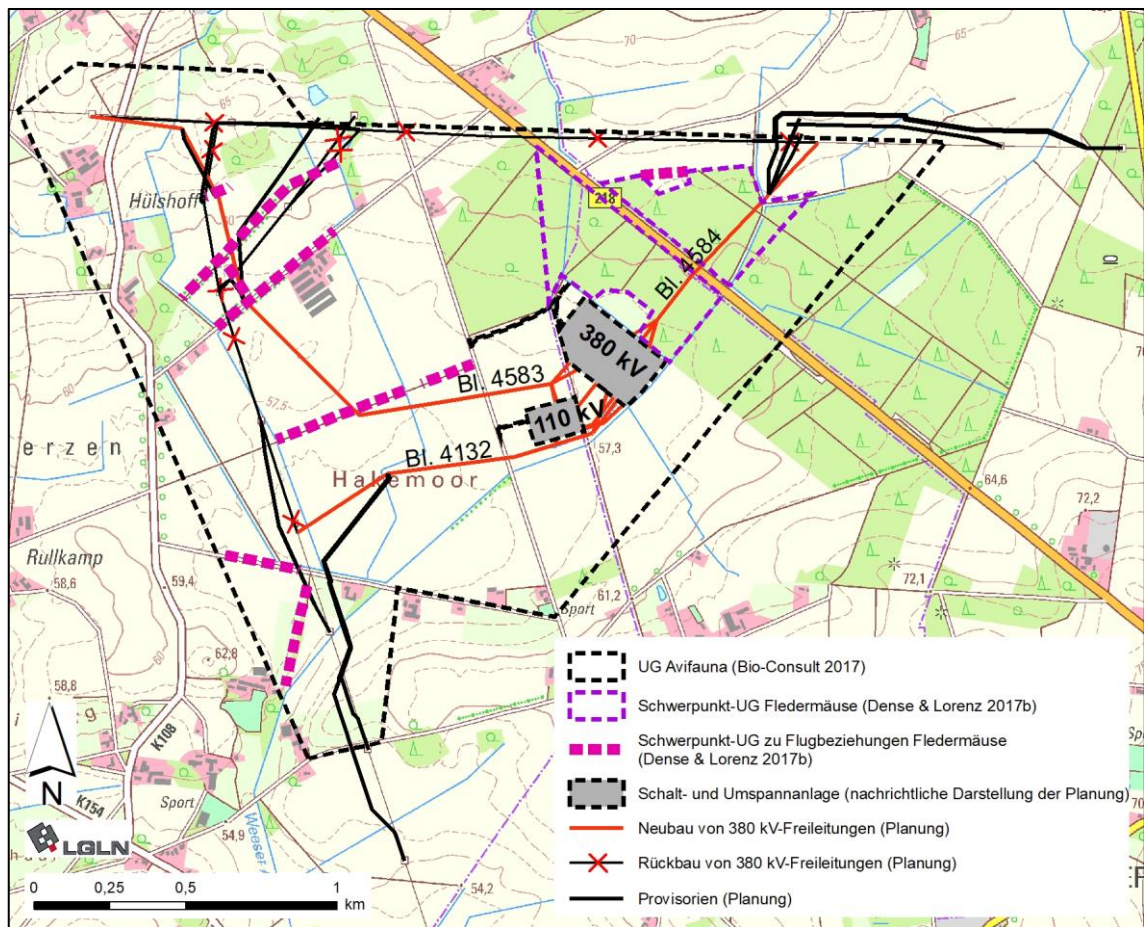


Abb. 2 Abgrenzung der Schwerpunkt-Untersuchungsbereiche

2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

2.7.1 Naturräumliche Lage des Untersuchungsgebietes

Das UG liegt südöstlich von Merzen im Landkreis Osnabrück in Niedersachsen. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet innerhalb des Naturraum 4, der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ (von Drachenfels, 2010). Hier sind sie den Landschaftsräumen Bersenbrücker Land sowie Plantlünner Sandebene zuzuordnen, die sich als ackergeprägte offene Kulturlandschaften darstellen (BfN, 2007).

2.7.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden entsprechend der Biotopausstattung des UG folgende Habitatkomplexe berücksichtigt:

Wälder

Die Wälder nehmen nach den Ackerflächen den größten Flächenanteil innerhalb des UG ein. Vor allem im Osten des UG beidseitig der B 218 ist ein großer zusammenhängender Waldbereich vorhanden. Dieser setzt sich aus unterschiedlichen Biotoptypen zusammen, wobei überwiegend Kiefern-, Fichten-, und Lärchenforste vertreten sind. Kleinere Waldbereiche sind als bodensaurer Buchenwald armer Sandböden bzw. Eichenmischwald feuchter Sandböden und sonstiger bodensaurer Eichenmischwald als naturnah entwickelte alte Waldbestände zu bezeichnen. Im Umfeld des Waldbestandes an der B 218 sind weitere kleinere Waldbestände vorhanden, nördlich und südöstlich auch größere Waldkomplexe.

Gehölze

Die landwirtschaftlichen Flächen des UG werden partiell von linearen Gehölzstrukturen (Strauch- und Baumhecken) durchzogen. Zudem sind vereinzelt sowohl standorttypische als auch standortfremde Gebüsche und Feldgehölze vorzufinden. Höherwertige Baumhecken sind im westlichen sowie südlichen Bereich des UG vorhanden und weisen zum Teil Gehölze mit hohem Bestandsalter auf.

Fließ-/ Stillgewässer

Die Ackerflächen und Waldbereiche innerhalb des UG werden von landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben und stark begradigten Bächen durchzogen. Unterscheiden lassen sich die Bachläufe von den Gräben nur aufgrund charakteristischer Pflanzenarten und einer erhöhten Fließgeschwindigkeit. Gewässermorphologisch sind kaum Unterschiede zu verzeichnen. Neben den Fließgewässern sind im Norden des UG insgesamt sieben Stillgewässer vorhanden.

Sümpfe, Niedermoore, Ufer

Biotope dieser Obergruppe sind durch ein Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte im Nordwesten des UG vertreten.

Äcker

Ackerbiotope sind mit einem Flächenanteil von ca. 75 % der dominierende Biotoptyp innerhalb des UG. Die Segetalfluren der intensiv genutzten Äcker sind artenarm ausgeprägt.

Grünland, Grünanlagen

Der Flächenanteil von Grünländern innerhalb des UG ist mit weniger als 2 % sehr gering. Kleinere Flächen kommen im Westen des UG und in den Randbereichen des Waldbestandes im Osten vor. Die vorhandenen Grünländer sind als sonstiges feuchtes Intensivgrünland oder als Intensivgrünland auf Moorböden zu charakterisieren. Eine Grünanlage ist in

Verbindung mit der landwirtschaftlichen Produktionsanlage im Westen des UG vorzufinden (Ziergebüsch mit gärtnerischen Charakter).

Ruderalfluren

Stauden- und Ruderalfluren sind innerhalb des Untersuchungsgebietes als wegbegleitende Vegetation vorzufinden.

Gebäude-, Verkehrs- und Siedlungsflächen

Neben den Verbindungswegen, die durch die landwirtschaftlichen Flächen verlaufen, kreuzt im Osten des UG die B 218 den vorhandenen Waldbereich. Gebäudeflächen sind vor allem im westlichen Bereich des UG mit landwirtschaftlichen Hofstellen sowie Produktionsanlagen vorhanden.

3 Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Eignung des Untersuchungsraums als Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten

Bei dem UG des geplanten Vorhabens handelt es sich um eine stark überformte und anthropogen geprägte Kulturlandschaft. Naturnahe Lebensräume, wie sie das Gros der artenschutzrechtlich relevanten Arten benötigt, beschränken sich auf einzelne Flächen (z. B. Waldbereiche). Den Großteil der Habitats stellen hingegen wie in Kapitel 2.7.2 beschrieben landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen dar, die für viele Arten als Lebensraum ausgeschlossen sind.

3.2 Artenspektrum

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen bzw. vorliegenden Gutachten sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen UG wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Potenzielle Vorkommen von Arten aus nicht im Rahmen von Kartierungen erfassten Gruppen oder möglichen Konfliktbereichen außerhalb des UG werden mittels einer Potenzialabschätzung ermittelt. Grundlage hierfür sind die jeweilige Verbreitung in Niedersachsen, die Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet, die bevorzugt besiedelten Habitats und eine Literaturrecherche. Die floristische und faunistische Potenzialabschätzung folgt dem Vorsorgeprinzip. So wird bei der Potenzialabschätzung davon ausgegangen, dass bei Übereinstimmung von Lebensraumansprüchen und Habitatqualität solche Arten, in deren Verbreitungsgebiet das Plangebiet liegt, auch in den ihnen zusagenden Habitats bzw. Biotopen vorkommen. Diese Annahme gilt, soweit keine anderen Erkenntnisse dagegen sprechen (z.B. intensive Störungen). Als Grundlage der Potenziale wurden die einschlägigen Kartenwerke, Vollzugshinweise für Arten in Niedersachsen von dem NLWKN, Rote Listen etc. der relevanten Gruppen herangezogen.

Fledermäuse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Erfassung der Fledermäuse in den Jahren 2016 und 2017 (Dense & Lorenz, 2017c) zusammengefasst dargestellt.

Einen Überblick über die nachgewiesenen Arten gibt Tab. 1. Die Abgrenzung des UGs der Fledermauskartierungen ist Abb. 3, Abb. 4, Abb. 5 und Abb. 6 zu entnehmen. Im Jahr 2016 konnten im Wald an der B 218 insgesamt sechs Arten mittels Erfassungen mit dem Detektor sowie über einen stichprobenartigen Fang nachgewiesen werden. Vom Großen Abendsegler gelangen ausschließlich Nachweise mittels Detektor. Über umfangreichere Fänge 2017 wurde das Artenspektrum um fünf Myotis-Arten erweitert. Mit Ausnahme des Kleinen Abendseglers konnten alle bereits nachgewiesenen Arten bestätigt werden. Mit elf Arten ist das Artenspektrum insgesamt als sehr gut ausgeprägt zu bezeichnen. Ein besonderer

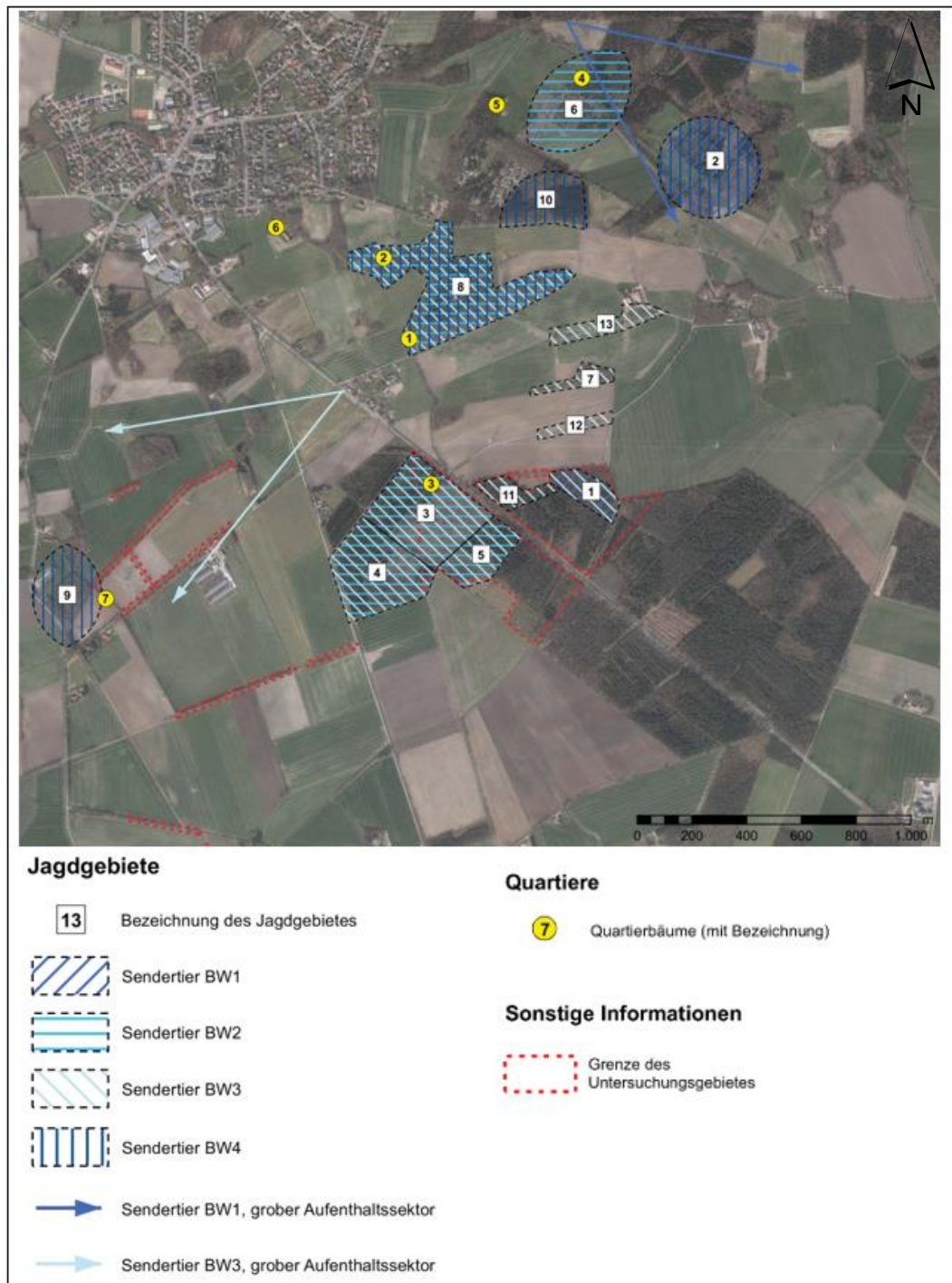
Fokus liegt dabei auf den drei Arten Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr.

Tab. 1 Im UG festgestellte Fledermausarten

	Artnamen	Wissenschaftlicher Name	2016	2017
1	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X	X
2	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	X	-
3	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X	X
4	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	X
5	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	X
6	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	X	X
7	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X	X
8	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	X
9	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	X
10	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	X
11	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	X
		<i>Myotis sp. / Plecotus auritus</i>	X	X

Bechsteinfledermaus

Durch die Untersuchung konnten insgesamt sieben Quartierbäume nachgewiesen werden (siehe Abb. 3). Ausflugszählungen lassen Rückschlüsse auf eine Fortpflanzungskolonie aus ca. 28 adulten Weibchen zu. Ein im Waldgebiet an der B 218 festgestellter Quartierbaum dient vermutlich nur als Ausweichquartier und befindet sich außerhalb des Vorhabensbereiches. Die übrigen Quartierbäume befinden sich nördlich in einem Abstand von bis zu rund 1.500 m zum UG. Die Kolonie nutzte schwerpunktmäßig diese Quartiere im nördlichen Teil des UG. Die festgestellten Jagdgebiete befinden sich im Waldgebiet an der B 218, in einem westlich gelegenen Wäldchen sowie im Bereich von Wäldern und Gehölzstrukturen nördlich des UG.

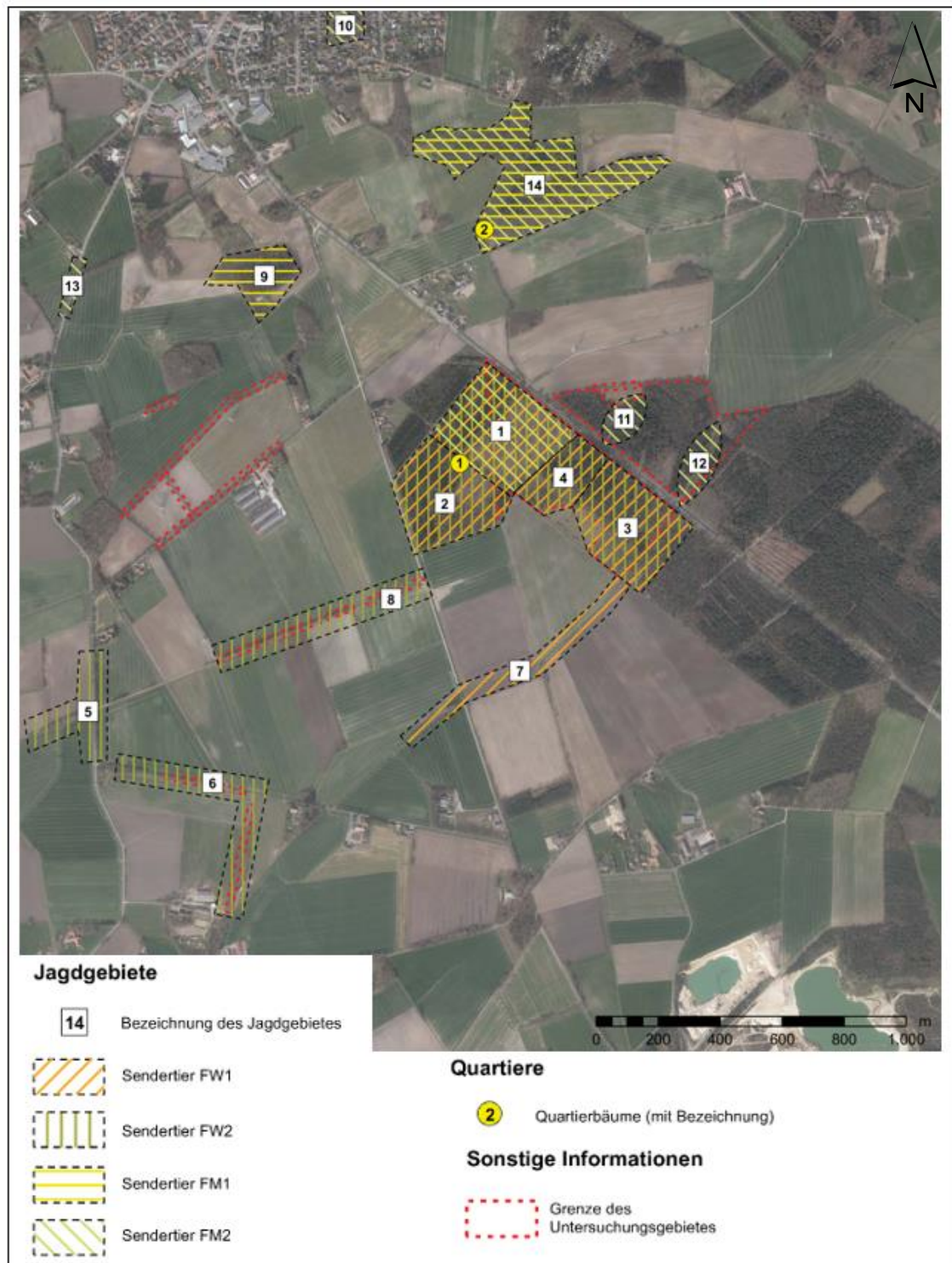


BW: Bechsteinfledermaus (Weibchen) mit Angabe der Nummer des besenderten Tieres

Abb. 3 Telemetrieergebnisse Bechsteinfledermaus (Dense & Lorenz, 2017c)

Fransenfledermaus

Die Ergebnisse der Telemetrie von vier besenderten Fransenfledermäusen sind Abb. 4 zu entnehmen. Insgesamt konnten zwei Fransenfledermaus-Quartierbäume nachgewiesen werden. Ein Quartierbaum befindet sich im Waldgebiet südwestlich der B 218 in über 400 m Entfernung zum geplanten Schutzstreifen der von Nordosten in die Umspannanlage vorgesehene Leitungseinführung. Der zweite Quartierbaum befindet sich außerhalb des UG rund 750 m nördlich des ersten Quartierbaumes. Die Koloniegröße wird auf 16 bis 18 adulte Weibchen geschätzt. Die vier besenderten Tiere nutzten das Waldgebiet südlich der B 218 im UG nahezu flächendeckend, während nördlich der B 218 nur auf kleineren Teilflächen gejagt wurde. Darüber hinaus jagten die Tiere in zwei kleineren Waldflächen nördlich sowie entlang von Gehölzstrukturen im Offenland südlich des Waldgebietes an der B 218.

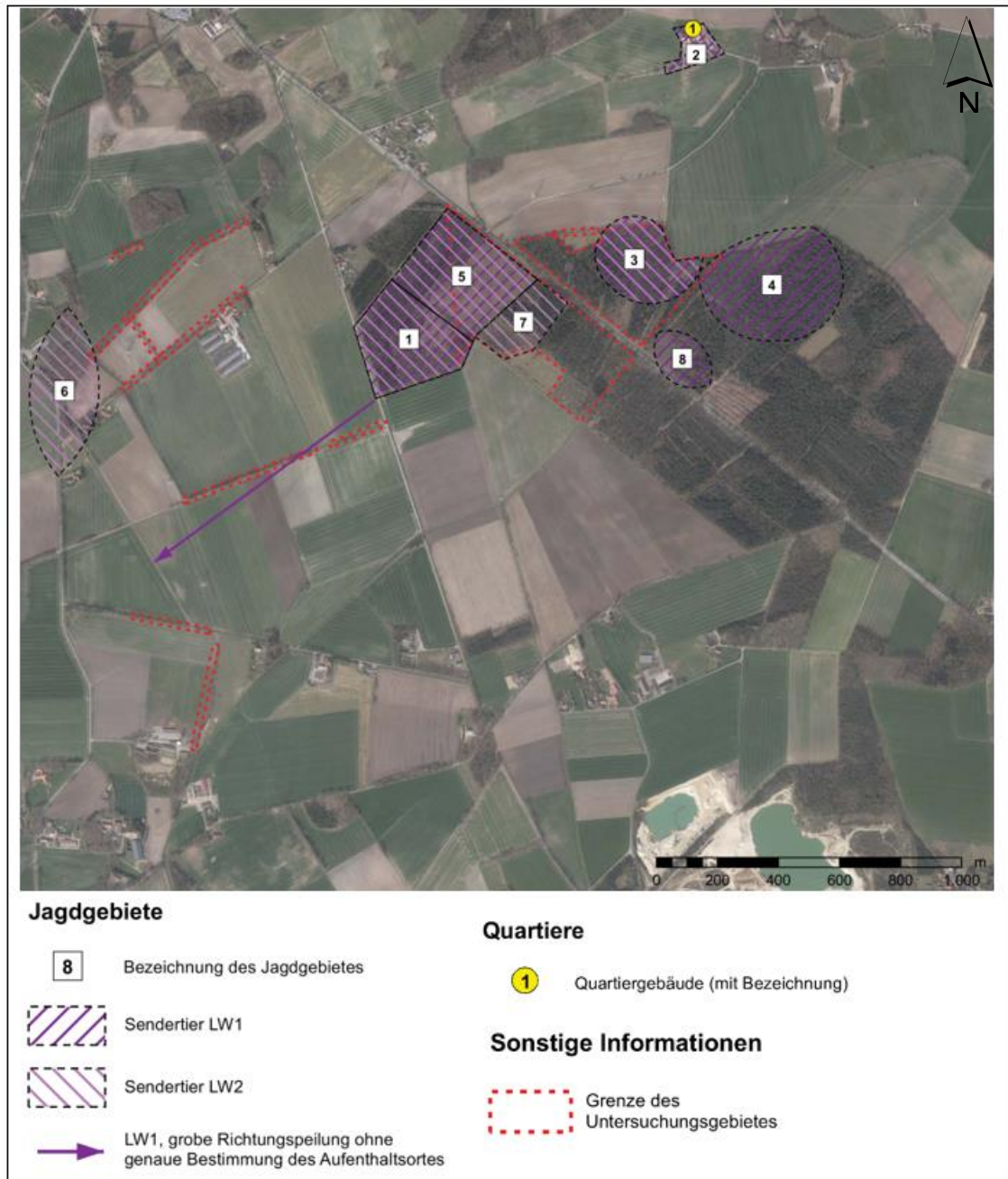


FW: Fransenfledermaus (Weibchen), FM: Fransenfledermaus (Männchen) mit Angabe der Nummer des besenderten Tieres

Abb. 4 Telemetrieergebnisse Fransenfledermaus (Dense & Lorenz, Geplante Umspannanlage im Raum Merzen, Erfassung und Dokumentation der Biotoptypen, 2017b)

Braunes Langohr

Durch die Untersuchung konnte ein Gebäudequartier auf einer Hofstelle in Bottum rund 650 m nördlich des UGs nachgewiesen werden (siehe Abb. 5). Nach der durchgeführten Ausflugszählung wird eine Koloniegröße von 15 bis 20 adulten Weibchen vermutet. Zugunsten der Verfolgung anderer besonderer Tiere erfolgte nur eine sporadische Verfolgung. Die festgestellten Jagdgebiete lagen am Quartierstandort, im Wald an der B 218, im Bereich einer kleinen Gehölzfläche westlich davon sowie weiter im Nordwesten.



LW: Braunes Langohr (Weibchen) mit Angabe der Nummer des besonderen Tieres

Abb. 5 Telemetrieergebnisse Braunes Langohr (Dense & Lorenz, 2017c)

Sonstige Arten

Neben den beschriebenen Arten konnte durch die Fänge eine Zugehörigkeit des UGs zu einem Kolonielebensraum der Arten Zwergfledermaus, Großes Mausohr und Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden. Bei den Arten Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Große Bartfledermaus ist eine sichere Zuordnung zu Kolonielebensräumen nicht möglich. Die Großen Mausohren sind wahrscheinlich einer bekannten Kolonie im ca. 16,5 km südöstlich liegenden Kirchturm der Ortslage Engter zuzuordnen.

Quartiere der Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind außerhalb des Waldes in Merzen oder an der Hackemoor-Allee an Gebäuden zu vermuten. Der Waldbereich an der B 218 ist nicht als besonders bedeutsames Jagdgebiet für diese Arten anzusehen, da typischerweise Grenzlinienstrukturen entlang von Baumreihen sowie Waldränder oder Waldschneisen (Zwerg- und Breitflügelfledermaus) genutzt werden bzw. das Große Mausohr deutlich großräumiger unterwegs ist und die Strukturen im UG nicht den typisch ausgeprägten Jagdhabitaten entsprechen.

Durch den Einsatz von Horchkisten und Begehungen mit dem Detektor konnte eine zeitweilige Nutzung der Waldränder als Jagdgebiet für Zwergfledermäuse dokumentiert werden. Eine besondere Bedeutung dieser Bereiche ist aufgrund der relativ geringen Nutzungsintensität jedoch nicht anzunehmen. Breitflügelfledermaus sowie Großer Abendsegler wurden im Zuge der akustischen Erfassungen ausschließlich punktuell an den Waldrändern nachgewiesen.

Gesamtbewertung

Mit den festgestellten Arten ist das Artenspektrum im UG insgesamt als sehr gut ausgeprägt zu bezeichnen. Von den im Naturraum regelmäßig vorkommenden Arten wurden lediglich Rauhaut- und Teichfledermaus nicht nachgewiesen. Da Rauhautfledermäuse im Naturraum nur während der Zugzeit bekannt sind, war ein Nachweis im Rahmen der Untersuchungen auch nicht unbedingt zu erwarten. Grundsätzlich wäre das Vorkommen der Art aufgrund der naturräumlichen Ausprägung des UG jedoch möglich. Teichfledermäuse hingegen, die im Sommer ebenfalls nur lokal und vereinzelt nachgewiesen wurden, kommen vorzugsweise in der Nähe großer Gewässer vor, die im UG fehlen. Ein Vorkommen der Art war daher nicht zu erwarten. Teichfledermäuse sind im Sommer ebenfalls nur lokal und vereinzelt nachgewiesen worden, vorzugsweise in der Nähe großer Gewässer, die im UG fehlen. Die Untersuchungen 2017 dienten im Wesentlichen dazu, den Kolonieaktionsraum waldbewohnender Arten sowie die Lage ihrer Quartiere zu ermitteln und bezogen sich daher ausschließlich auf Sommervorkommen. Untersuchungen während der Zugzeit erfolgten bereits 2016, wo die letzten beiden Termine (zweite August-Hälfte und September) insbesondere der Erfassung ziehender Arten sowie ihrer Balzquartiere diente (Dense & Lorenz, 2017c).

Die Gesamtbewertung aller mittels Telemetrie nachgewiesener Jagdgebiete ist Abb. 6 zu entnehmen. Hinsichtlich der Raumnutzung der Kolonien von Fransenfledermaus,

Bechsteinfledermaus und Braunem Langohr wurde über die Telemetrie belegt, dass insbesondere der südliche Teil des UG (Waldbereich südlich der B 218) eine sehr hohe Bedeutung als Jagdgebiet für mehrere Individuen der drei Kolonien aufweist und somit eine Schlüsselfunktion besitzt. Hauptjagdgebiete von mehreren Individuen befanden sich im westlichen Teil des UG sowie dem südlich daran angrenzenden Bereich. Auch das kleine Waldgebiet nördlich des UG, in dem der Quartierbaum 1 der Bechsteinfledermaus (siehe Abb. 3) und der Quartierbaum 2 der Fransenfledermaus (siehe Abb. 4) liegen, weist eine sehr hohe Bedeutung auf. Die nördlich der B 218 gelegenen Waldbereiche sowie der östliche Teil des UG südlich der B 218 wurden mehrfach von einzelnen Individuen aufgesucht und wiesen somit eine hohe Bedeutung auf.

Weitere Jagdgebiete mit hoher Bedeutung befanden sich außerhalb des UG. Jagdgebiete mit einer vergleichsweise kurzzeitigen oder einmaligen Nutzung durch einzelne Individuen besitzen eine mittlere Bedeutung.

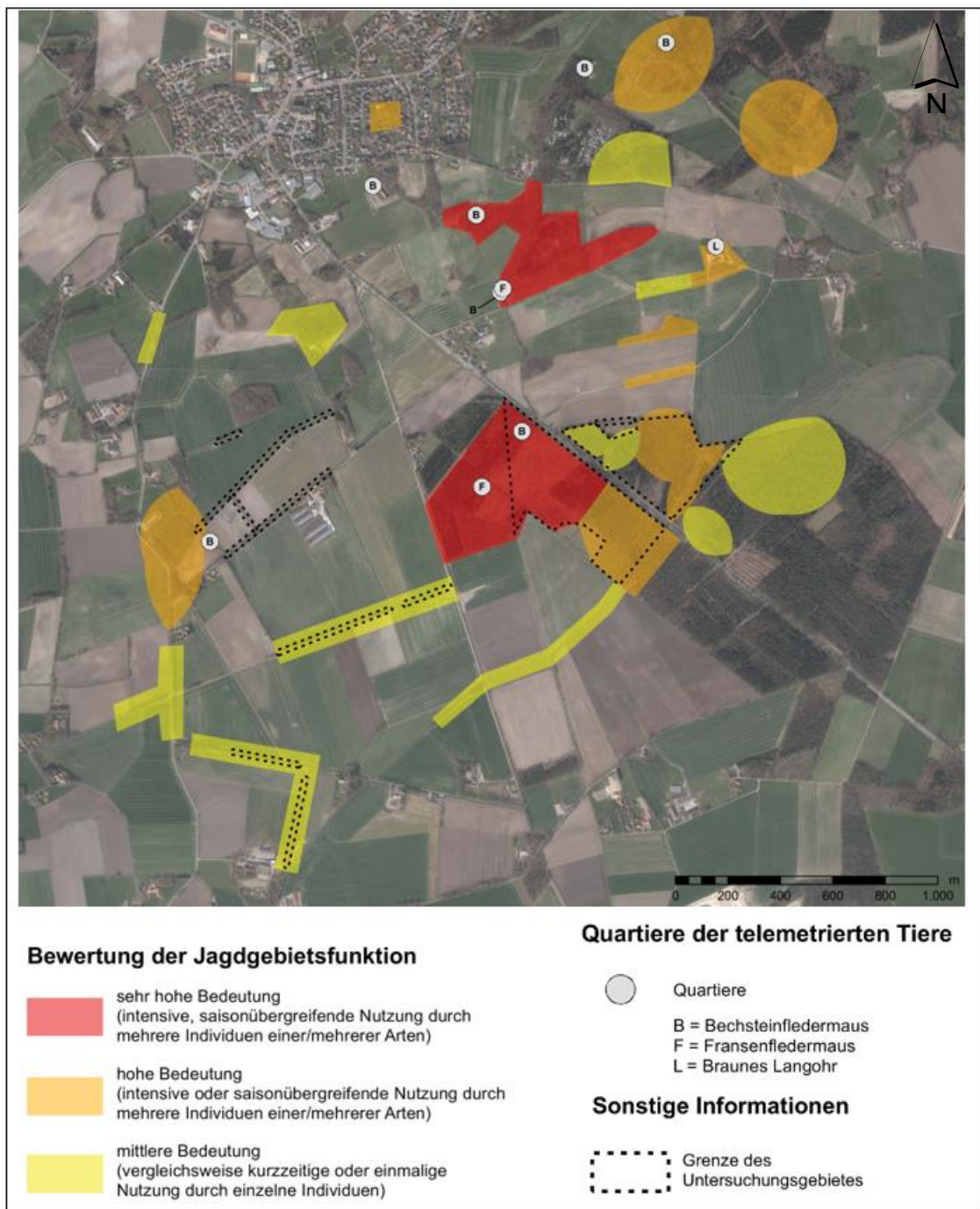


Abb. 6 **Gesamtbewertung Fledermäuse**

Der anzunehmende Schwerpunkt des Quartierbereiches der Bechsteinfledermäuse lag deutlich im Norden außerhalb des Waldgebietes an der B 218. Die Art jagt grundsätzlich bevorzugt quartiernah. Die in der vorliegenden Untersuchung festgestellten Distanzen zwischen Quartier und Jagdgebiet sind relativ groß. Hieraus wird die Vermutung abgeleitet, dass das Quartierangebot im Aktionsraum der Kolonie und damit auch im Wald an der B 218 gering ist.

Das UG ist Bestandteil eines Kolonielebensraumes der Arten Zwergfledermaus, Großes Mausohr und Breitflügelfledermaus. Bei den Arten Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Große Bartfledermaus ist eine sichere Zuordnung zu Kolonielebensräumen nicht möglich, eine besondere Bedeutung des UGs für diese Arten kann jedoch ausgeschlossen werden.

Methodisch bedingt konnten durch die Telemetrie keine Flugwege festgestellt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen insbesondere zwischen den Quartierbereichen der Sendertiere und dem Waldgebiet, in dem das UG liegt, wichtige Vernetzungselemente darstellen. Selbiges gilt auch für die Gehölzstrukturen, die das UG mit den westlich bzw. südwestlich gelegenen Jagdgebieten verbinden.

Da alle Fledermäuse in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, wird die artenschutzrechtliche Relevanz im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben geprüft.

Übrige Säugetiere

Neben der Artengruppe der Fledermäuse sind weitere Säugetierarten streng geschützt. Zu diesen Arten gehören ehemals weit verbreitete Arten wie Feldhamster, Haselmaus, Biber, Europäischer Nerz, Fischotter und Wildkatze bis hin zu großen Raubtierarten wie Luchs, Wolf und Braunbär. Da Braunbären, Luchse und Wildkatzen großflächige naturnahe und unzerschnittene Waldgebiete benötigen, sind Vorkommen im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ ausgeschlossen. Dies wird durch die Angaben zur Verbreitung der Arten durch das (NLWKN, 2011) bestätigt.

Auch der Fischotter und der Biber kommen im Umfeld des UG nicht vor. Zwar nehmen die Bestände beider Arten in Niedersachsen seit einigen Jahren wieder zu. Im UG fehlen jedoch geeignete Gewässer als Lebensraum, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann (Theunert, 2010; NLWKN, 2011).

Ein Vorkommen des Feldhamsters kann ebenso ausgeschlossen werden. Es liegen weder Verbreitungshinweise vor, noch sind die ackerbaulich intensiv genutzten Flächen mit Böden geringer Bindigkeit für die Art geeignet.

Im Gegensatz dazu kann ein Vorkommen des Wolfs nicht sicher ausgeschlossen werden. Mitte Mai 2015 lebten etwa 60 Wölfe in Niedersachsen (NLWKN, 2017). Auch im Landkreis Cloppenburg und Osnabrück wurden vereinzelt Wölfe gesichtet. Ein Wolfsrudel

beansprucht ein Revier mit einer Größe von ca. 150–350 km², je nach Abhängigkeit der Beutetierdichte. Bei der Nahrungssuche kann der Wolf bis zu 50 km täglich zurücklegen. Nahe der Gemeinde Diepholz ist ein residenter Einzelwolf nachgewiesen, wodurch ein Vorkommen des Wolfes aufgrund des großen Aktionsradius im UG potenziell möglich ist. Aufgrund der Größe des Aktionsradius dieser Art und der Tatsache, dass potenzielle Habitatstrukturen maximal kleinräumig in Anspruch genommen werden würden, ist jedoch für den Wolf grundsätzlich von keiner Betroffenheit auszugehen, die eine Relevanz im Sinne des § 44 BNatSchG entfaltet.

Für die Haselmaus gibt es einzelne Hinweise auf Vorkommen nördlich der Gemeinde Bersenbrück sowie östlich der Gemeinde Gehrde im Landkreis Osnabrück (NLWKN, 2011). Die Lebensraumansprüche beziehen sich auf Strauchzonen sowie struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder, aber auch auf Nadelwaldränder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht ausgeschlossen werden. Es liegen jedoch bisher keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor, so dass eine weitere Prüfung der Art nicht erforderlich ist.

Vögel

Brutvögel

Eine erste Überblickskartierung zum Brutvogelbestand erfolgte im Jahr 2016 (BIO-CONSULT GbR; LANGE GbR, 2016). Die maßgeblichen Brutvogelkartierungen fanden zwischen März und Juli 2017 statt (BIO-CONSULT GbR, 2017). Die Erfassung erfolgte 2017 quantitativ und punktgenau nach den Methodenstandards von Südbeck et al. (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005). Es wurden 8 Tages- und 2 Nachtbegehungen durchgeführt. Ebenso fanden in einem Untersuchungsraum von 3.000 m um die geplante Maßnahme Erfassungen zur Raumnutzung von Großvögeln (v. a. Greifvögeln) statt (BIO-CONSULT GbR, 2017). Tab. 2 stellt das Ergebnis der Brutvogelkartierungen für das UG dar.

Tab. 2 Im UG nachgewiesene Brutvogelarten
 (Quelle: (BIO-CONSULT GbR, 2017))

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	§	Rote Liste			BP/ Re- vier
				D	NI	TW	
Kartierung des Jahres 2017							
Amsel	<i>Turdus merula</i>						82
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>						9
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			3	V	V	6
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>						44
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			3	3	3	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>						190
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>						13
Dohle	<i>Corvus monedula</i>						≥ 4
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>						16
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>						4
Elster	<i>Pica pica</i>						2
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>						vorh.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3	3	3	7
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			V	V	V	5
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>						17
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>						21
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				V	V	10
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			V	V	V	14
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>						1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>						2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			V	V	V	15
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			V	3	3	6
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>						9
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		S				1
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		S		V	V	1
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>						1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>						5
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	V	V	≥ 16
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>						19
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>						1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccoth.</i>				V	V	6
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		S	2	3	3	3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>						2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>						17
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>			V	V	V	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>						65

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	§	Rote Liste			BP/ Re- vier
				D	NI	TW	
Misteldrossel	<i>Tudus viscivorus</i>						4
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>						68
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>						2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	3	3	≥ 4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>						31
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	I	S		V	V	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>						119
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>						3
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I	S				1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>						31
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>						30
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	3	3	≥ 7
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				V	V	2
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>						1
Sumpfröse	<i>Parus palustris</i>						11
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>						1
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>						39
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			3	3	3	1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		S		V	V	1
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>						1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		S		V	V	1
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>				3	3	1
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>			V	V	V	≥ 6
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>						3
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>						13
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>						37
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>						118
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>						80
Kartierung des Jahres 2016 (Brutverdacht)							
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			3	V	V	2
Feldlerche	<i>Alauda aervensis</i>			3	3	3	4
Grauschnäpper	<i>Muscisapa striata</i>			V	3	3	2
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		S		V	V	3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	3	3	≥ 1
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			3	3	3	3
Waldohreule	<i>Asia otus</i>				V	V	1

Zeichenerklärung: I=Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), S=streng geschützte Art gemäß § 44 BNatSchG, D=Rote Liste Deutschland (Grüneberg, et al., 2015), NI=Rote Liste Niedersachsen (Krüger & Nipkow, 2015), TW=Rote Liste Niedersächsisches Tiefland (Krüger & Nipkow, 2015), Rote Liste Status: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste; BP/Revier=Brutpaar pro Revier

Auf Grundlage der Kartierungen aus den Jahren 2016 und 2017 wurden 65 Vogelarten innerhalb des UG erfasst, von denen 23 Arten einen Rote-Liste-Status (inkl. Vorwarnliste) nach der Roten Liste Niedersachsens von Krüger & Nipkow (Krüger & Nipkow, 2015) aufweisen. Zudem sind sieben Vogelarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“ und zwei Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt.

Rast- und Gastvögel

Rast- und Gastvögel wurden zwischen Sommer/Herbst 2015 und Sommer 2016 erfasst (BIO-CONSULT GbR, 2017). Hierbei lag der Schwerpunkt auf feuchtgebietsgebundenen Arten (Wasservögel, Limikolen, Rallen, Gänse, Schwäne, Möwen, Reiher, Störche), typischen Gastvogelarten des Offenlandes (Gänse, Kiebitze, Schwäne, Kranich und sonstige truppbildende Arten) sowie auf vogelschlagrelevanten und störungsempfindlichen Arten. Zu den Arten mit besonderem Anflugrisiko zählen nach Bernotat & Dierschke (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20. 09. 2016, 2016) und Bernotat et al. (BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, 2018) vor allem Großvögel wie Reiher, Störche und Kraniche, Wasservögel wie Gänse, Schwäne, Enten, Taucher, Säger, Rallen und Möwen sowie Limikolen und Greifvogelarten (Details zur Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen sind Kapitel 3.3.1 zu entnehmen.)

Detailliertere Erfassungen zu Nahrungsgästen und Durchzüglern fanden 2017 (BIO-CONSULT GbR, 2017) statt. Hierbei wurden weitere 15 Arten als Nahrungsgäste (NG) oder als Durchzügler (DZ) festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass einige der Nahrungsgäste im weiteren Umfeld des UG brüten. Hinweise auf Bruten der Greifvogelarten im nahen Umfeld liegen jedoch nicht vor. Lediglich Mehlschwalben brüteten etwas außerhalb. Die Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung aus den Jahren 2015 und 2016 (BIO-CONSULT GbR; LANGE GbR, 2016) wurden in das Gutachten der faunistischen Erfassungen im Jahr 2017 (BIO-CONSULT GbR, 2017) integriert.

Tab. 3 Innerhalb und im Umfeld des UGs im Jahr 2017 nachgewiesene Nahrungsgäste (NG) und Durchzügler (DZ) (Quelle: BIO-CONSULT GbR, 2017)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	§	Rote Liste			Status
				D	NI	TW	
				D	NI	TW	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				V	V	NG
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	I	S	3	3	3	NG/DZ
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	I	S	1	1	1	DZ
Sperber	<i>Accipiter gentilis</i>		S				NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	S	V	2	1	NG/DZ
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		S				NG
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	I	S		3	3	NG
Kranich	<i>Grus grus</i>	I	S			3	DZ

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	§	Rote Liste			Status
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>						DZ
Mauersegler	<i>Apus apus</i>						NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon rubra</i>			3	V	V	NG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>						DZ
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			1	1	1	DZ
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			2	3	3	DZ
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>						DZ

Zeichenerklärung: I=Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), S=streng geschützte Art gemäß § 44 BNatSchG, D=Rote Liste Deutschland (Grüneberg, et al., 2015), NI=Rote Liste Niedersachsen (Krüger & Nipkow, 2015), TW=Rote Liste Niedersächsisches Tiefland (Krüger & Nipkow, 2015), Rote Liste Status: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste; BP/Revier=Brutpaar pro Revier

Amphibien

Bei den Amphibien-Erfassungen (BIO-CONSULT GbR, 2017) wurden sieben Kleingewässern innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des UG beprobt (siehe Abb. 7). Es handelt sich um vier dauerhafte Stillgewässer im Nordwesten des UG (Gewässer 1 bis 4) sowie drei temporär wasserführende Tümpel (Gewässer 5 bis 7) im Waldstück im Osten des UG. Zudem wurden bei den Erfassungen auch alle Gräben im UG berücksichtigt. Auch wurden temporäre Gewässer wie Fahrspuren im Waldstück auf Amphibien-Vorkommen kontrolliert.

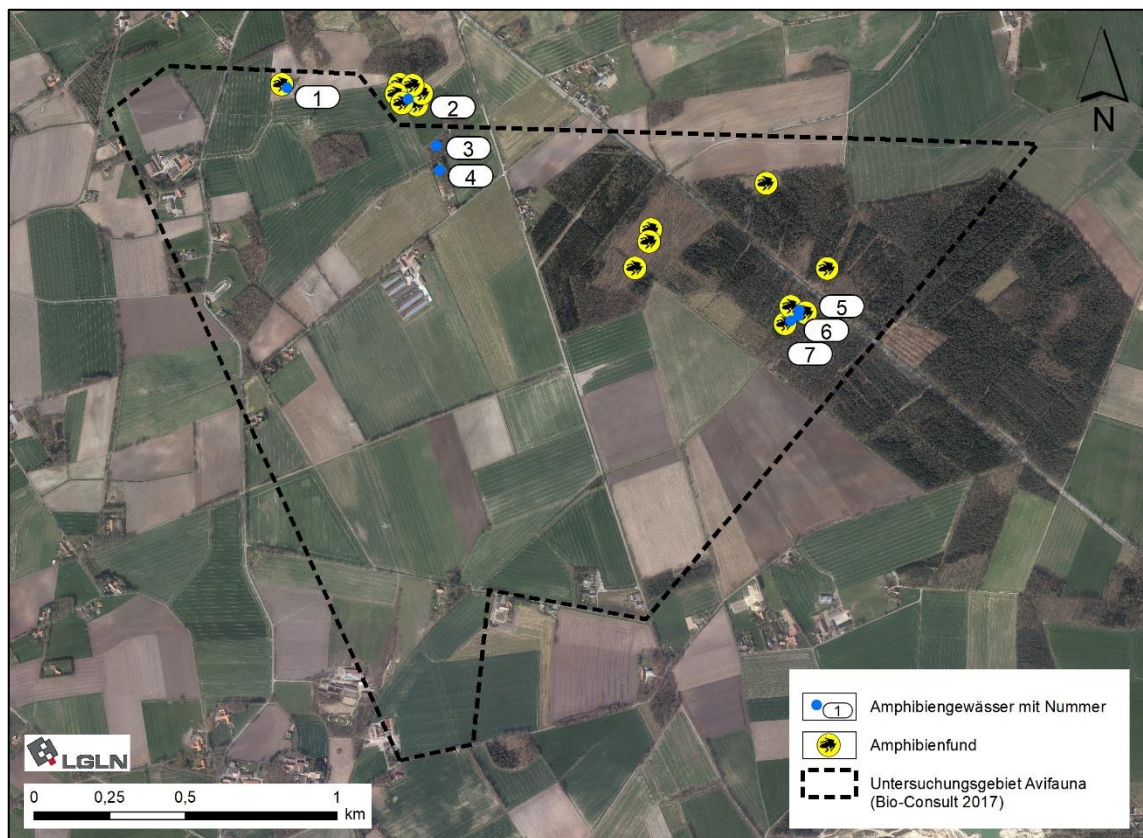


Abb. 7 Darstellung der innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des UGs erfassten Amphibien und Amphibiengewässer (BIO-CONSULT GBR 2017)

Tab. 4 Festgestellte Amphibien-Arten innerhalb des UG (BIO-CONSULT GbR, 2017)

	Artname	Wissenschaftlicher Name	Gewässer	FFH-RL Anhang IV	Rote Liste	
					D	NI
1	Bergmolch	<i>Ichtyosaura alpestris</i>	1, 2, 7		*	*
2	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	X	V	3
3	Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	2		*	V
4	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	2		*	*
5	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	2, 6		*	*
6	Grünfrosch	<i>Grünfrosch-Komplex</i>	2	X	*	*
7	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	6		*	*

Zeichenerklärung: D=Rote Liste Deutschland (Kühnel, Geiger, Laufer, Podloucky, & Schlüpmann, 2009), NI=Rote Liste Niedersachsen (Podloucky & Fischer, 2013), Rote Liste Status: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, * Art aktuell nicht gefährdet

In den Gewässern 3, 4 und 5 wurden keine Amphibien festgestellt. Von den festgestellten Amphibienarten (siehe Tab. 4) sind Kammolch und Grünfrosch als Arten des Anhangs IV der FFH-RL von Relevanz für eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach

§ 44 BNatSchG. Der Kammolch konnte mit einem Individuum in Gewässer 2 nachgewiesen werden. Im Gewässer 2 wurden zudem Exemplare des Grünfrosch-Komplexes erfasst. Die Ufer von Gewässer 2 sind mit Ausnahme des Ostufers dicht mit Gehölzen bewachsen und z. T. finden sich Röhrichtpflanzen am Rand des Gewässers. Ungefähr die Hälfte der Wasserfläche ist lückig mit Schwimmblattvegetation bedeckt.

Reptilien

Im Rahmen der Standortfindung der UA Merzen wurden potenziell geeignete Habitatstrukturen der Zauneidechse auf ein mögliches Vorkommen der Art untersucht (Dense & Lorenz, Faunistische Untersuchungen zur Genehmigungsplanung der Umspannanlage im Raum Merzen, 2017a). Im UG wurde hierzu ein magerer grasreicher Saum und Brachflächen am Südwestrand des Waldgebietes als Fläche Nr. 5 erfasst (siehe Abb. 8).

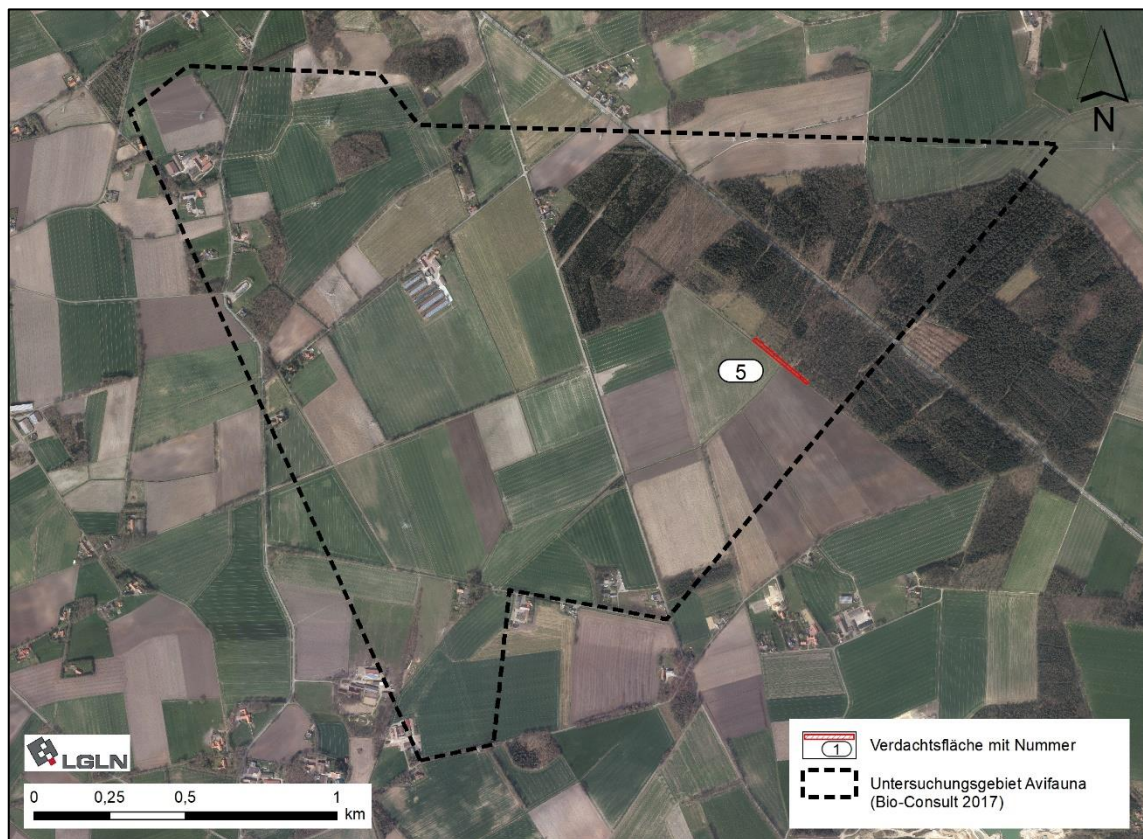


Abb. 8 **Untersuchte Zauneidechsen-Verdachtsfläche Nr. 5**

Die Fläche zeigt lediglich eine geringe Habitataeignung für Zauneidechsen. Ein Nachweis der Art konnte nicht erbracht werden.

Fische

Zu den streng geschützten und damit artenschutzrechtlich relevanten Fischarten zählen der Atlantische Stör und der Nordseeschnäpel. Da Vorkommen dieser beiden Arten im

Umfeld der geplanten Umspannanlage ausgeschlossen sind, hat diese Artengruppe keine Relevanz für das geplante Vorhaben.

Insekten

Aus der Artengruppe der Insekten wird nur ein sehr geringer Anteil durch den strengen Artenschutz abgedeckt. Diese Arten sind sehr selten, da sie Extremstandorte (wie z. B. Hochmoore) besiedeln oder auf spezielle Nahrungspflanzen oder Brutsubstrate (z. B. ausgeprägtes Totholz) angewiesen sind. Als im Rahmen der geplanten Maßnahmen relevanten Insekten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) zu nennen. Der Eremit besiedelt alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen) in lichten Wäldern mit hohem Totholzanteil (v. a. Mischwälder, Hartholzauen, Hutewälder). Ersatzweise kommt die Art auch in alten Streuobstbeständen, Kopf- und Schneitelbäumen sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen und Solitärbäumen. Für die Entwicklung ist der Eremit auf mulmgefüllten Höhlungen noch lebender Bäume angewiesen. Entscheidend ist ein mäßig, aber ausreichend feuchter Holzmulmkörper (schwarzer Mulm), der sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser bilden kann. Bevorzugt werden zudem halboffene Habitate, wo eine ausreichende Erwärmung der Brutstätten gewährleistet ist. Da das Waldgebiet an der B 218 lediglich über geringe Altholzbestände verfügt, ist ein Vorkommen des Eremiten im Bereich des UG nicht zu erwarten. Dies wird durch die Bestandsdokumentation des NLWKN zur Verbreitung der Art erhärtet, die im weiteren Umfeld der geplanten Maßnahme keine Nachweise enthält.

Der Heldbock bevorzugt lichte (Alt-)Eichenwälder ohne Unterwuchs oder mit freistehenden Baumkronen über dichtem Unterholz. Primär besteht eine Bindung an physiologisch geschwächte oder Schadstellen (Astabbrüche, morsches Holz, Höhlungen, austrocknende Wipfeläste) aufweisende, lebende, alte, starkstämmige Stieleichen (*Quercus robur*). Die Larven der Art entwickeln sich in Mitteleuropa nahezu ausschließlich in der Stieleiche, ausnahmsweise auch in der Traubeneiche. Da die Strukturen im UG keine bzw. nur eine geringe Eignung als Lebensraum darstellen, ist auch ein Vorkommen des Heldbocks nicht zu erwarten, zumal auch bei dieser Art keine Nachweise durch das NLWKN dokumentiert sind.

Pflanzen

Wie bei der Artengruppe Insekten auch deckt das Spektrum der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nur einen sehr geringen Anteil des einheimischen Artenspektrums ab. Dazu zählen extrem spezialisierte Arten, die aufgrund ihres begrenzten natürlichen Verbreitungsareals selten auftreten und/oder gefährdet sind. Innerhalb des UG wurden 2016 sowohl Pflanzenarten mit einem Rote-Liste-Status als auch Pflanzenarten, die gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt sind, kartiert

(Dense & Lorenz, Geplante Umspannanlage im Raum Merzen, Erfassung und Dokumentation der Biotoptypen, 2017b). Die Kartierung wurde durch eigene Erfassungen des Verfassers im Jahr 2017 ergänzt. Es wurden keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im UG dokumentiert.

Schmetterlinge

Hinweise zum Vorkommen von europäisch geschützten Schmetterlingsarten in Niedersachsen wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und der Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN, 2011) abgeleitet. Insgesamt gibt es in Niedersachsen sechs Schmetterlingsarten, die nach Anhang IV FFH-RL geschützt sind (siehe Tab. 5). Gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN (2011) ist im UG nicht von einem Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auszugehen.

Tab. 5 Vorkommende Schmetterlingsarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes

Libellen

Hinweise zum Vorkommen von Libellenarten wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und Verbreitungsangaben zu den Arten abgeleitet (NLWKN, 2011). Tab. 6 gibt eine Übersicht über die in Niedersachsen vorkommenden europäisch geschützten Arten. Im Ergebnis sind Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im UG möglich, aber unwahrscheinlich. Zum einen sind die Daten, die aus dem Jahreszeitraum 1900 - 1993 stammen, sehr alt. Aktuellere Nachweise der Großen Moosjungfer sind für das Umfeld des UG's nicht bekannt. Zum anderen bevorzugt die Art mesotrophe natürliche Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche und kleine Gewässer mit moorigen Ufern. Diese Lebensräume fehlen im UG.

Tab. 6 Vorkommende Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Vorkommen möglich
Helm Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vogel Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes

Weichtiere

Hinweise zum Vorkommen europäisch geschützter Weichtiere in Niedersachsen wurden aus den Verbreitungskarten der Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen (NLWKN, 2011) entnommen. Im Bundesland Niedersachsen ist das Vorkommen von insgesamt zwei Arten gemäß Anhang IV FFH-RL bekannt (siehe Tab. 7). Dabei handelt es sich um die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Bachmuschel (*Unio crassus*). Innerhalb des UG kann ein Vorkommen beider Arten jedoch ausgeschlossen werden, da sich das UG außerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes befindet.

Tab. 7 Vorkommende Weichtierarten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	Außerhalb des Verbreitungsgebietes

3.3 Wirkfaktoren/ Wirkungen des Vorhabens

Bei der Abschätzung der Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten (Siehe hierzu Tab. 8). Relevant sind diejenigen Wirkungen, die wesentlichen Einfluss auf die faunistischen Werte und Funktionsbeziehungen im Planungsraum haben können.

Tab. 8 Übersicht über die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens

Wirk-faktor	Wirkung	potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Baustelleneinrichtung/ Baustellenbetrieb	Temporäre Flächeninanspruchnahme	Biotopverlust/ -degeneration Zerschneidung von Habitaten
	Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung	Veränderung des gewachsenen Bodenprofils, Einbringung von ortsfremdem Material Veränderung der Wasserdurchlässigkeit Beeinträchtigung von Habitaten
	Rodung von Vegetation	Biotopverlust/ -degeneration
	Stoffemissionen	Schadstoffemissionen, Staub, CO ₂ Biotopdegeneration
	Lärm- und Lichtemissionen, Visuelle Unruhe durch Baugeräte/ Baubetrieb	Beunruhigung von Tieren Schädigung von Pflanzen Biotopdegeneration
Anlagebedingt		
Anlagenteile und Bauwerke (Masten, Leitung und Schutzstreifen)	Flächeninanspruchnahme	Biotopverlust/ -degeneration Bodenverlust/ -degeneration
	Versiegelung, Teilversiegelung	Biotopverlust/ -degeneration Bodenverlust/ -degeneration
	Drainagewirkung	Veränderung des Grundwasserflusses Veränderung der Standortverhältnisse
	Zerschneidung des Luftraumes durch die Leiterseile	Kollisionsrisiko (Avifauna) funktionaler Lebensraumverlust infolge Meidung des Trassenumfeldes
	Zerschneidung von Waldgebieten	Zerschneidung von Lebensräumen Biotopverlust/ -degeneration
Betriebsbedingt		
Anlagenteile (Leitung, Portal), Pflege und Unterhaltung des Schutzstreifens,	Lärmemissionen	Verdrängung störepfindlicher Arten
	Schadstoffeinträge	Schadstoffemissionen
	Elektrische und magnetische Felder	Verdrängung störepfindlicher Arten
	Freihalten von Gehölzen (Schutzstreifen)	Beeinträchtigung der natürlichen Sukzession
	Aufwuchsbeschränkung	
	Wartungsarbeiten	Beunruhigung von Tieren

Die anlagebedingte Zerschneidung des Luftraumes durch die Leiterseile sowie die Sichtbarkeit der Masten sind als die wesentlichsten Wirkfaktoren für die Avifauna zu nennen, da sie zum einen eine erhöhte Kollisionsgefährdung für kollisionsgefährdete Vogelarten mit sich bringen und zum anderen Lebensräume von Vogelarten, die auf vertikale Strukturen empfindlich reagieren, erheblich beeinträchtigen können. Die neu errichteten Masten begünstigen zudem die Prädation durch Greifvögel durch erhöhte Sitzgelegenheiten.

3.3.1 Bewertung der Mortalitätsgefährdung nach Bernotat & Dierschke (2016) und Bernotat, et al. (2018)

„MGI-Methodik“

Die „Übergeordneten Kriterien zur Bewertung der Mortalität von wildlebenden Tieren im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ nach Bernotat & Dierschke (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20. 09. 2016, 2016) stellt für Brut- und Gastvögel die Grundlage für die Beurteilung der Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen dar. Diese sogenannte „MGI-Methodik“ wird durch die BfN-Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (Bernotat, Roghan, Rickert, Follner, & Schönhofer, 2018) konkretisiert und aktualisiert.

Durch Anwendung eines Mortalitätsgefährdungs-Index (MGI) wird eine artspezifische Beurteilung ermöglicht. Der MGI wird durch den Einbezug vorhabensspezifischer Risiken (z. B. bei Freileitungen oder Straßen) zum vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungs-Index (vMGI) aggregiert. Nach Bernotat & Dierschke (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20. 09. 2016, 2016) ergeben sich hieraus fünf Hauptklassen des vMGI. Auf der Grundlage des vMGI werden Schwellenwerte für die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Abhängigkeit von den „konstellationsspezifischen Risiken“ (KSR) definiert. Tab. 9 stellt die Klassen des vMGI und die Schwellenwerte zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zusammenfassend dar.

Tab. 9 Vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung (vMGI) und Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Abhängigkeit von konstellationsspezifischen Risiken (KSR) nach Bernotat & Dierschke (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20. 09. 2016, 2016) bzw. Bernotat, et al. (2018; Tab. 5, Seite 23)

vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdungs-Index (vMGI)		Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Abhängigkeit vom konstellationsspezifischen Risiko (KSR)
sehr hoch	(Klasse A)	I.d.R - schon bei geringem KSR planungs- und verbotsrelevant
Hoch	(Klasse B)	I.d.R - schon bei mittlerem KSR planungs- und verbotsrelevant
Mittel	(Klasse C)	Im Einzelfall - bei mindestens hohem KSR planungs- und verbotsrelevant
Gering	(Klasse D)	I.d.R nicht - nur bei sehr hohem KSR planungs- und verbotsrelevant
sehr gering	(Klasse E)	I.d.R nicht - nur bei extrem hohem KSR planungs- und verbotsrelevant

Konstellationsspezifischen Risiko (KSR)

Für die Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) des Vorhabens werden von Bernotat & Dierschke (2016, Tab. 68, S. 158 ff.) und Bernotat et al. (2018, Tab. 22, S. 100) Beispiele zur Einstufung des KSR von Freileitungsvorhabentypen aufgeführt. Hierbei finden die Parameter „Konfliktintensität des Vorhabens“, „Entfernung des Vorhabens“, „betroffene Individuenzahl“ und „Maßnahmen zur Minderung/Schadensbegrenzung“

Berücksichtigung. Diese Einzelparameter werden nach einer dreistufigen Skala in die Kategorien hoch, mittel und gering eingeteilt. Das KSR wird entsprechend der in den o. g. Tabellen aufgeführten Beispielen in sieben Stufen eingeteilt: extrem hoch (6), sehr hoch (5), hoch (4), mittel (3), gering (2), sehr gering (1) und klein (0).

Im UG sind keine Trappen-, Brut- und Wintereinstandsgebiete bzw. Korridore oder Limikolen- und Wasservogel-Brutgebiete nachgewiesen worden. Darüber hinaus konnten mit Ausnahme der Waldschnepfe auch keine Gänse-, Schwäne-, Kranich-, Limikolen- und Wasservogel-Rastgebiete festgestellt werden. Die Parameter zur Einstufung des KSR beschränken sich für das geplante Vorhaben daher auf die in Tab. 10 aufgeführten.

Tab. 10 Parameter zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos (KSR)
(Auszug aus Tab. 67 Seite 157 in Bernotat & Dierschke (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20. 09. 2016, 2016) sowie Tab. 19 S. 81 ff. in Bernotat et al. 2018)

	3 hoch	2 mittel	1 gering
Konfliktintensität des Vorhabens	Neubau von Mehrebenenmasten mit 2-3 Leiterselebenen und Erdseil	z. B. Neubau eines Einebenenmastes	z. B. Neubau eines Einebenenmastes im Kompaktmast-Design
Entfernung des Vorhabens	inmitten oder unmittelbar angrenzend	im zentralen Aktionsraum	im weiteren Aktionsraum / im Grenzbereich des typischen Aktionsraums
Betroffene Individuenzahl	z. B. große Brutvogelkolonie, Schlaf- oder sonstige Ansammlung einer Art mit mindestens mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung	z. B. kleine Brutvogelkolonie, Schlaf- oder sonstige Ansammlung einer Art mit mindestens mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung	z. B. Brutplatz eines Brutpaares einer Art mit mindestens hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung
Maßnahmen zur Minderung	Geringe bis mäßige Minderungswirkung	Mittlere bis hohe Minderungswirkung	Sehr hohe Minderungswirkung

Einstufung der im UG nachgewiesenen Vogelarten

Für die im UG nachgewiesenen Brutvogelarten gibt Tab. 11 einen Überblick über die Einstufung in die vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdungs-Klasse und die artspezifischen Aktionsräume nach Bernotat et al. (BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, 2018).

Tab. 11 Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung und Aktionsräume der im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nachgewiesene Art (Quelle: BIO-CONSULT GbR, 2017)		Klasse vMGI	Zentraler Aktionsraum / Puffer	Weiterer Aktionsraum / Prüfbereich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
nach Bernotat et al. 2018				
Brutvögel (Kartierung 2017)				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D	k. A.	k. A.

Nachgewiesene Art (Quelle: BIO-CONSULT GbR, 2017)		Klasse vMGI	Zentraler Aktionsraum / Puffer	Weiterer Aktionsraum / Prüfbereich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Brutvögel (Kartierung 2017)				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	E	k. A.	k. A.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	D	k. A.	k. A.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	E	k. A.	k. A.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	D	k. A.	k. A.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	E	k. A.	k. A.
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	E	k. A.	k. A.
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	D	k. A.	k. A.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	E	k. A.	k. A.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	D	k. A.	k. A.
Elster	<i>Pica pica</i>	D	k. A.	k. A.
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	D	k. A.	k. A.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	D	k. A.	k. A.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	E	k. A.	k. A.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	E	k. A.	k. A.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	E	k. A.	k. A.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	D	k. A.	k. A.
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	D	k. A.	k. A.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	D	k. A.	k. A.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	E	k. A.	k. A.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	D	k. A.	k. A.
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	D	k. A.	k. A.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	E	k. A.	k. A.
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	D	k. A.	k. A.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccoth.</i>	D	k. A.	k. A.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	A	500 m	1.000 m
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	E	k. A.	k. A.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	E	k. A.	k. A.
Misteldrossel	<i>Tudus viscivorus</i>	D	k. A.	k. A.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	D	k. A.	k. A.

Nachgewiesene Art (Quelle: BIO-CONSULT GbR, 2017)		Klasse vMGI	Zentraler Aktionsraum / Puffer	Weiterer Aktionsraum / Prüfbereich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
nach Bernotat et al. 2018				
Brutvögel (Kartierung 2017)				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	D	k. A.	k. A.
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	D	k. A.	k. A.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	C	k. A.	k. A.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	D	k. A.	k. A.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	E	k. A.	k. A.
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	D	k. A.	k. A.
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	E	k. A.	k. A.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	C	k. A.	k. A.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	D	k. A.	k. A.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	C	k. A.	k. A.
Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Sumpfschneise	<i>Acrocephalus palustris</i>	E	k. A.	k. A.
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	E	k. A.	k. A.
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	D	k. A.	k. A.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	D	k. A.	k. A.
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	D	k. A.	k. A.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	D	k. A.	k. A.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	C	k. A.	k. A.
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Wiesenschnäpfe	<i>Motacilla flava</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	E	k. A.	k. A.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	E	k. A.	k. A.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	E	k. A.	k. A.
Brutvögel (Kartierung 2016, Brutverdacht)				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	D	k. A.	k. A.
Feldlerche	<i>Alauda aervensis</i>	D	k. A.	k. A.
Grauschnäpper	<i>Muscisapa striata</i>	D	k. A.	k. A.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	A	500 m	1.000 m
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	D	k. A.	k. A.
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	D	k. A.	k. A.
Waldohreule	<i>Asia otus</i>	D	k. A.	k. A.
Nahrungsgäste (NG) und Durchzügler (DZ) (Kartierung 2017)				
Graureiher NG	<i>Ardea cinerea</i>	C	k. A.	k. A.

Nachgewiesene Art (Quelle: BIO-CONSULT GbR, 2017)		Klasse vMGI	Zentraler Aktionsraum / Puffer	Weiterer Aktionsraum / Prüfbereich
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
nach Bernotat et al. 2018				
Brutvögel (Kartierung 2017)				
Wespenbussard NG/DZ	<i>Pernis apivorus</i>	D	k. A.	k. A.
Kornweihe DZ	<i>Circus cyaneus</i>	C	k. A.	k. A.
Sperber NG	<i>Accipiter gentilis</i>	D	k. A.	k. A.
Rotmilan NG/DZ	<i>Milvus milvus</i>	C	k. A.	k. A.
Mäusebussard NG	<i>Buteo buteo</i>	D	k. A.	k. A.
Wanderfalke NG	<i>Falco peregrinus</i>	D	k. A.	k. A.
Kranich DZ	<i>Grus grus</i>	C	k. A.	k. A.
Heringsmöwe DZ	<i>Larus fuscus</i>	B	500 m	1.500 m
Mauersegler NG	<i>Apus apus</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Mehlschwalbe NG	<i>Delichon rubra</i>	k. A.	k. A.	k. A.
Wacholderdrossel DZ	<i>Turdus pilaris</i>	D	k. A.	k. A.
Steinschmätzer DZ	<i>Oenanthe oenanthe</i>	D	k. A.	k. A.
Wiesenpieper DZ	<i>Anthus pratensis</i>	D	k. A.	k. A.
Erlenzeisig DZ	<i>Carduelis spinus</i>	E	k. A.	k. A.

Entsprechend der Darstellung in Tab. 9 ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, insbesondere bei Brutvogelarten mit mindestens mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse C) möglich. Im vorliegenden Fall besitzen folgende Arten einen mindestens mittleren vMGI:

Brutvögel:

- Kiebitz (Klasse A)
- Ringeltaube, Stockente und Waldschnepfe (Klasse C)

Nahrungsgäste und Durchzügler:

- Heringsmöwe (Klasse B)
- Graureiher, Kornweihe, Rotmilan, Kranich (Klasse C)

Bei der Betroffenheit von einzelnen Brutplätzen von Arten, welche keiner hohen, sondern nur einer mittleren (Klasse C) oder geringeren Mortalitätsgefährdungsklasse (Klassen D und E) zugeordnet werden, wird nach Bernotat et al. (BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, 2018) grundsätzlich von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungsanflug ausgegangen (siehe hierzu auch Tab. 9). Bei den Arten Ringeltaube, Stockente, Graureiher, Kornweihe, Rotmilan, Kranich wurden lediglich einzelne Brutpaare festgestellt bzw. es erfolgten Einzelnachweise als Nahrungsgast oder Durchzügler (keine Ansammlung). Für diese Arten ist daher keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten. Die Heringsmöwe als im UG

nachgewiesener Durchzügler besitzt zwar ein hohes vMGI (Klasse B), jedoch befinden sich keine bedeutende Rastgebiete im UG (BIO-CONSULT GbR, 2017) und es sind auch keine bedeutenden Flugwege der Art durch das Vorhaben betroffen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungsanflug kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Sie werden von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen.

Für die als Brutvögel nachgewiesenen Arten Kiebitz und Waldschnepfe kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen werden, so dass diese Arten im Folgenden eingehender betrachtet werden.

Der **Kiebitz** besitzt einen sehr hohen vMGI (Klasse A), so dass i.d.R. schon bei mittlerem KSR eine planungs- und verbotsrelevante Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch das Vorhaben zu erwarten ist (siehe hierzu Tab. 9). Die Konfliktintensität des Vorhabens ist im vorliegenden Fall für den geplanten Neubau von Mehrebenenmasten mit drei Leiterseilebenen grundsätzlich als hoch (3) einzustufen (siehe hierzu Tab. 10). Durch das Vorhaben ist ein Brutvorkommen des Kiebitzes im Nahbereich der geplanten Leitung betroffen (1). Gleichzeitig werden durch den geplanten Rückbau von Leitungsabschnitten Habitatstrukturen in ihrer Eignung als Bruthabitat für den Kiebitz aufgewertet und es ist von einer Verlagerung von Brutvorkommen auszugehen. Die Einstufung des Parameters „Entfernung des Vorhabens“ kann daher nur überschlägig erfolgen und bewegt sich im Bereich zwischen „inmitten oder unmittelbar angrenzend“ bzw. „im zentralen Aktionsraum“ (2 bis 3). Der sich daraus ergebende KSR ist nach somit als hoch (4) bis sehr hoch (5) einzustufen (siehe hierzu Tab. 68, S. 158 ff in Bernotat & Dierschke, 2016 bzw. Tab. 22, S. 100 in Bernotat et al., 2018). Nach Bernotat et al. (BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, 2018) bedeutet dies, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für den Kiebitz auszugehen ist (siehe hierzu Tab. 12).

Tab. 12 Ermittlung des KSR nach Bernotat et al. (2018) für den Kiebitz (Brutvogel, vMGI Klasse A)

	3 hoch	2 mittel	1 gering
Konfliktintensität des Vorhabens	X		
Entfernung des Vorhabens	X		
Betroffene Individuenzahl			X
Konstellationspezifisches Risiko des Vorhabens (KSR)	hoch (4) bis sehr hoch (5) → signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (ohne Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen)		

Die **Waldschnepfe** besitzt einen mittleren vMGI (Klasse C), so dass i.d.R. auch für diese Art schon bei mittlerem KSR eine planungs- und verbotsrelevante Erhöhung der

Mortalitätsgefährdung durch das Vorhaben zu erwarten ist (siehe hierzu Tab. 9). Die Art wurde mit sechs Brutpaaren verstreut über das gesamte UG nachgewiesen. Vier dieser Brutpaare wurden im Waldgebiet Hackemoor beidseitig der B 2018 festgestellt. Die einzeln liegenden Brutstandorte im Westen und Süden des UGs können entsprechend dem Vorgehen bei den Arten Ringeltaube, Stockente, Graureiher, Kornweihe, Rotmilan und Kranich behandelt werden (s. o.). Das würde nach Bernotat et al. (BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, 2018) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungsanflug ausschließen. Für die Brutvorkommen im Waldgebiet Hackemoor erfolgt nachfolgend eine eingehendere Betroffenheitsanalyse, um der dort festgestellten Individuenzahl gerecht zu werden.

Das Vorhaben besitzt eine hohe Konfliktintensität (3) und wird im zentralen Aktionsraum der Art (2) verwirklicht. Zum Faktor „betroffene Individuenzahl“ führt Bernotat et al. (BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, 2018) die Beispiele „Sonstige Ansammlung einer Art“ (2) und „Brutplatz eines Brutpaares einer Art mit mindestens hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung“ (1) an (siehe Tab. 10). Beide Beispiele treffen auf den vorliegenden Fall nicht zu, da es sich um keine Ansammlung handelt und die Art keine hohe, sondern lediglich eine mittlere vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung besitzt. Aufgrund der Betroffenheit mehrerer Brutplätze der Waldschnepfe bei mittlerer vorhabensspezifischer Mortalitätsgefährdung der Art wird der Parameter „betroffene Individuenzahl mit gering (1) bewertet. Insgesamt ergibt sich ein hohes KSR (4) für die Brutvorkommen im Waldgebiet Hackemoor. Nach Bernotat et al. (BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, 2018) bedeutet dies, dass für die Waldschnepfe von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszugehen ist (siehe hierzu Tab. 13).

Tab. 13 Ermittlung des KSR nach Bernotat et al. (2018) für die Waldschnepfe im Waldgebiet Hackemoor (Brutvogel, vMGI Klasse C)

	3 hoch	2 mittel	1 gering
Konfliktintensität des Vorhabens	X		
Entfernung des Vorhabens		X	
Betroffene Individuenzahl			X
Konstellationspezifisches Risiko des Vorhabens (KSR)	hoch (4) → signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (ohne Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen)		

Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall, dass durch den Rückbau bestehender Leitungstrassen bestehende Kollisionsrisiken aufgehoben werden. Ebenso ist grundsätzlich die Durchführung von Minderungsmaßnahmen, wie z. B. Vogelschutzmarkierungen

möglich. Details hierzu sind der vertiefenden Prüfung in Anlage 2 bzw. 4 und Kapitel 5 zu entnehmen.

3.3.2 Kulissenwirkung der geplanten Freileitung

Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BfN, o. J.). Im Gegensatz dazu zählen z. B. Kiebitz und Feldlerche zu den Brutvögeln mit einer gewissen Empfindlichkeit bezüglich struktureller Störwirkungen von Freileitungen. Diese Störwirkungen können für Offenlandarten die Habitateignung stark mindern und werden bei der Beurteilung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit durch das Vorhaben als Beurteilungskriterien herangezogen. Zur transparenten Nachvollziehbarkeit sind die relevanten Wirkzonen der Freileitungen im Konfliktplan des UVP-Berichts mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Karte 6) verzeichnet.

Bezüglich der Empfindlichkeit einiger Brutvogelarten gegenüber baubedingten Störungen wird im vorliegenden Fall auf die in Bernotat et al. (BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben, 2018) aufgeführten Fluchtdistanzen zur Abschätzung des potenziellen Wirkungsbereichs der Baumaßnahmen zurückgegriffen.

3.4 Ergebnis der Vorprüfung

In der Anlage 1 erfolgt die Relevanzprüfung der in Kapitel 3.2 genannten Arten. In Tabellenform wird für die Arten im Rahmen einer Grobbetrachtung geprüft, ob in Bezug auf die vorhabenbedingten Wirkungen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist oder aber grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse der Vorprüfung werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Die Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen werden bei der Grobbetrachtung noch nicht berücksichtigt. Dieses erfolgt erst in der vertiefenden Prüfung in Kapitel 4 unter konkreter Beschreibung der Betroffenheit und der Ableitung der demzufolge erforderlichen Maßnahmen.

3.4.1 Fledermäuse

Als Ergebnis der Vorprüfung der Betroffenheit wird festgestellt, dass eine vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Relevanz für keine der im UG nachgewiesenen Fledermausarten grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung wird für die nachfolgend aufgeführten Arten erforderlich:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler

- Kleiner Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Wasserfledermaus

3.4.2 Vögel

Brutvögel

Als Ergebnis der Vorprüfung der Betroffenheit wird festgestellt, dass eine vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Relevanz der nachgewiesenen Vogelarten im UG für einige Arten ausgeschlossen werden kann. Für Vogelarten der Gebäude (Hausrotschwanz, Haussperling, Rauschschwalbe) ist durch das Vorhaben keine Betroffenheit zu erwarten, da keine Gebäude im unmittelbaren Baufeld liegen.

Rast- und Gastvögel

Einige Arten wurden als unregelmäßige Nahrungsgäste (Graureiher, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rotmilan, Sperber, Wanderfalke, Wespenbussard) bzw. Durchzügler (Erlenzeisig, Heringsmöwe, Kornweihe, Kranich, Steinschmätzer, Wacholderdrossel, Wespenbussard, Wiesenpieper) im UG nachgewiesen. Sie nutzen das UG offenbar nicht regelmäßig als Lebensraum. Da die Rast- und Gastvögel nicht im UG brüten und das Gebiet als Rastvogelgebiet insgesamt eine geringe Bedeutung hat, ist keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Zudem ist aufgrund der geringen Bedeutung der Fläche als Rast- und Gastvogellebensraum keine Störung der Arten zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Population führt.

Nach Bernotat et al. (2018) haben Kranich und Heringsmöwe eine hohen Mortalitätsgefährdung während Rotmilan, Steinschmätzer und Wespenbussard eine mittlere Mortalitätsgefährdung besitzen (ebd.). Die genannten Arten wurden als Rast- bzw. Gastvögel im UG erfasst. Da das UG keine Bedeutung für Gastvögel hat (BIO-CONSULT GbR, 2017) und sich keine bedeutenden Flugrouten im Bereich des UG befinden, wird durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos ausgelöst, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffenen Arten hinaus geht. Das Auslösen der Verbotstatbestände „Fang, Verletzung, Tötung“ durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen hierbei ist, dass im Raum bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die vorhandenen 380-kV-Freileitungen zwischen Merzen und Westerkappeln und zwischen Hanekenfähr und Pkt. Merzen besteht. Vorgesehen ist der Neubau von einer 380-kV-Freileitung auf einer Trassenlänge von insgesamt rund 5,2 km. Im Gegenzug wird die bestehende 380-kV-Freileitung auf einer Länge von rund 4,9 km zurück gebaut, Kollisionsrisiken entfallen in diesen Leitungsabschnitten.

Zu prüfende Arten bzw. Gilden

Folgende Brutvogelarten der Roten Liste bzw. des Anhangs IV der FFH-RL werden einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen:

- | | |
|--------------------|-------------------|
| • Baumpieper | • Kiebitz |
| • Bluthänfling | • Kleinspecht |
| • Feldlerche | • Rohrweihe |
| • Feldsperling | • Schwarzspecht |
| • Gartengrasmücke | • Star |
| • Gartenrotschwanz | • Trauerschnäpper |
| • Grauschnäpper | • Turmfalke |
| • Goldammer | • Waldkauz |
| • Grünspecht | • Waldlaubsänger |
| • Habicht | • Waldohreule |
| • Kernbeißer | • Waldschnepfe |

Da übrigen im UG nachgewiesene Brutvogelarten sind ungefährdet, allgemein weit verbreitet und stellen keine spezifischen Habitatanforderungen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz für das geplante Vorhaben muss daher nicht einzelartbezogen erfolgen, sondern kann für nach ökologischen Aspekten definierten Artengruppen („Gilden“) durchgeführt werden, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten erwarten lassen.

Nach Theunert (Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze., 2010) sind den in Niedersachsen vorkommenden besonders und streng geschützten Arten Habitatkomplexe zugewiesen, in denen diese Arten vorkommen. Aufgrund vergleichbarer Strukturmerkmale, z. B. Bindung an Baumbestände oder Gewässer, können diese Habitatkomplexe weiter zusammengefasst werden, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Entsprechend diesen Obergruppen werden aus den Habitatkomplexen Gilden – also Gruppen von Arten, die unabhängig ihres Verwandtschaftsgrades vergleichbare Ressourcen nutzen – abgeleitet. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 14 **Habitatkomplexe nach Theunert (Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze., 2010) und zugeordnete Gilden**

Nr.	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Zugeordnete Gilde
1	Wälder	Wälder und Gehölze
2	Gehölze	
3	Quellen	Gewässer und Ufer

Nr.	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Zugeordnete Gilde
4	Fließgewässer	
5	Stillgewässer	
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	
7	Hoch-/Übergangsmoore	Hochmoore
8	Fels, Gestein, Offenboden*	Vegetationsfreie und magere Standorte
9	Heiden, Magerrasen	
10	Grünland, Grünanlagen	Offene und halboffene Feldflur
11	Äcker	
12	Ruderalfluren	
13	Gebäude	Gebäude
14	Höhlen	Höhlen
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	Vogelarten der Küstenregionen
16	Watt	
17	Strand, Küstendünen	
18	Salzwiesen	

Im nachfolgenden Schritt werden die im UG festgestellten Arten den o. g. Gilden zugeordnet. Diese Artengruppen werden jeweils in einem Prüfbogen zusammengefasst in Anlage 2 betrachtet.

- **Brutvogelarten der Wälder und Gehölze**
 (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmehse, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp)
- **Brutvogelarten der offenen und halboffenen Feldflur**
 (Bachstelze, Fasan, Grünfink, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Rabenkrähe, Stieglitz, Wiesenschafstelze, Zaunkönig)
- **Brutvogelarten der Gewässer und Ufer**
 (Gebirgsstelze, Stockente, Sumpfröhrsänger)

3.4.3 Amphibien

Als Ergebnis der Vorprüfung der Betroffenheit wird festgestellt, dass eine vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Relevanz der nachgewiesenen Amphibienarten im UG für die

Arten Kammolch und Grünfrosch nicht ausgeschlossen werden kann. Die Arten kommen zwar nicht unmittelbar im Bereich des Baufeldes vor. Da sich jedoch mögliche Landlebensräume dieser Arten im Bereich der rückzubauenden Leitungsabschnitte befinden und eine Betroffenheit daher nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Vertiefende Prüfung erforderlich.

4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen aufgrund der Relevanzprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung gem. § 44 Abs. 1, 5 BNatSchG im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage 2). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, so dass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

4.1 Fledermäuse

Die 11 im UG nachgewiesenen Fledermausarten wurden einer vertiefenden Prüfung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden im Folgenden jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene Betrachtung ist Anlage 2 zu entnehmen.

Im Waldbereich südlich der B218 finden durch das Vorhaben Veränderungen im Gehölzaufwuchs statt. Diese Veränderungen finden weitgehend im Rahmen der Baufeldfreimachung statt. Neben der Freistellung des Baufeldes durch Gehölzeinschlag werden die Standorte der geplanten Masten und die Fahr- und Seilzugflächen gemulcht (siehe hierzu Abb. 9). Nach Fertigstellung der Baumaßnahme unterliegen dieser Flächen der natürlichen Sukzession und es können sich wieder Gehölzbestände entwickeln. Im Rahmen der späteren Unterhaltung beschränken sich die Eingriffe in den Waldbestand auf die Entnahme von Bäumen, die im Schutzstreifen die zulässige Endwuchshöhe erreicht haben.

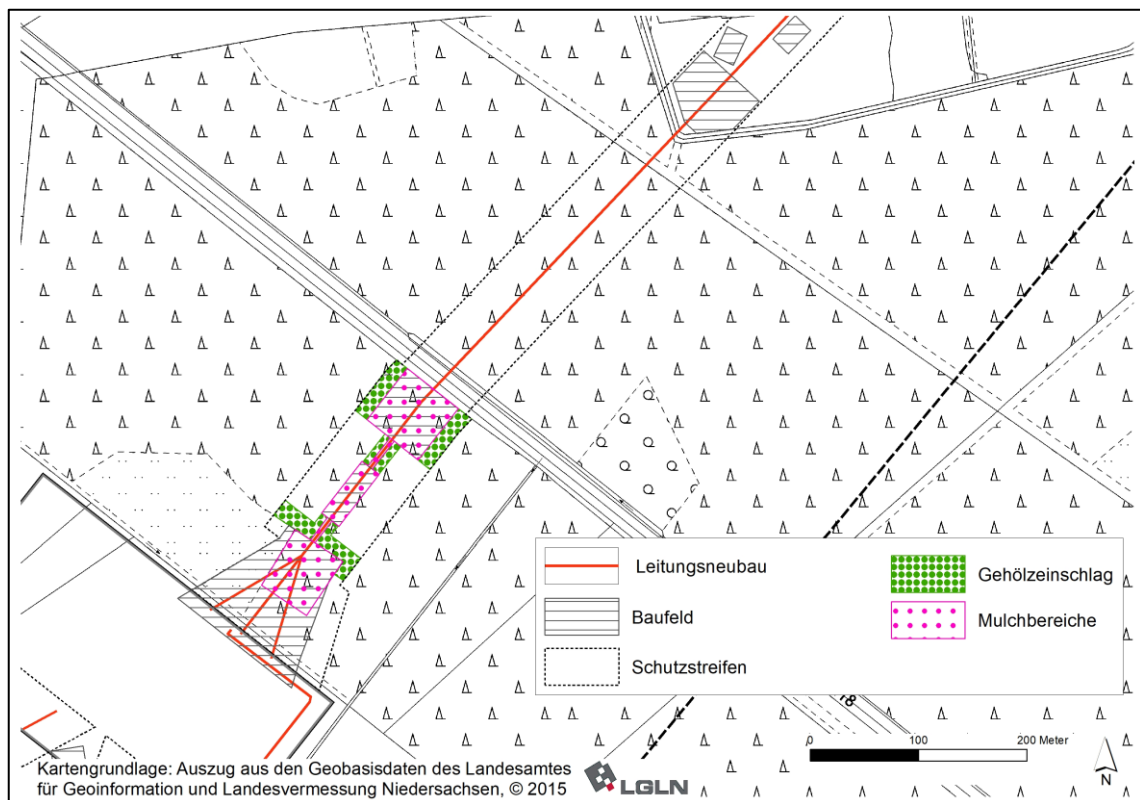


Abb. 9 Entfernung von Gehölzen im Wald an der B 218 im Rahmen der Baufeldfreimachung

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Rahmen der Erfassung wurde nachgewiesen, dass der Waldbereich an der B 218 vor allem von der Bechsteinfledermaus, der Fransenfledermaus und dem Braunen Langohr als Jagdgebiet bzw. Quartierstandort genutzt wird. Zwar konnten im Rahmen der Baumhöhlenkartierung keine Höhlenbäume im Baufeld nachgewiesen werden (Dense & Lorenz, 2017c), trotzdem kann eine Nutzung von im Rahmen der Kartierung nicht erfassten Baumhöhlen als Quartier nicht mit abschließender Gewissheit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Winterquartieren wird aufgrund der durchgeführten Baumhöhlenkartierung und der Altersstruktur der betroffenen Bestände als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

Um für die Arten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist daher neben der Kontrolle potenzieller Quartiere auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse vor Baubeginn (Maßnahme 2.5 V_{ART}) eine Bauzeitenregelung (Maßnahme 2.4-4 V_{ART}) vorgesehen. Durch die Fällung potenzieller Quartierbäume nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) werden baubedingte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Quartier vermieden. Auch durch die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Art vermieden werden. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.

Die anderen dokumentierten Arten nutzen die von der Baufeldfreimachung betroffenen sowie angrenzenden Waldbereiche lediglich temporär bzw. punktuell. Eine Bauzeitenregelung ist für diese Art nicht vorgesehen, da eine Nutzung potenzieller Quartierbäume als Wochenstube oder Winterquartier auf Grundlage der Kartierung ausgeschlossen wird und insgesamt lediglich eine geringe Nutzungsintensität des Waldes durch die Art vorliegt. Da sich im Bereich des Baufeldes Bäume befinden, die potenziell auch von Individuen dieser Arten als Tagesquartier genutzt werden könnten, ist auch für diese Arten die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn vorgesehen (Maßnahme 2.5 V_{ART}).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG verhindert werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG (Störung)

Eine besondere Bedeutung als Jagdgebiet bzw. Quartierstandort besitzt das Waldgebiet an der B 218 für die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Für alle anderen Fledermausarten ist eine besondere Bedeutung des UG aufgrund der geringen Nutzungsintensität nicht anzunehmen. Eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt, kann für diese Arten daher ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Waldes an der B 218 befinden sich Nahrungshabitate der **Bechsteinfledermaus**. Die besenderten Tiere nutzen dabei vor allem die westlichen Bereiche des Waldes (Dense & Lorenz, 2017c). Eine Nutzung des Baufeldes als Nahrungshabitat durch nicht besenderte Individuen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens durch den Baubetrieb (z. B. durch Lichtemissionen) und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG zu vermeiden, ist ein Nachtbauverbot vorgesehen (Maßnahme 2.4-4 V_{ART}). Durch die im Rahmen der Bauzeitenbeschränkung ebenfalls vorgesehenen Fällung potenzieller Quartierbäume nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) werden weitere Störungen vermieden. Eine Störung die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.

Wie die Bechsteinfledermaus nutzt auch das **Braune Langohr** vorwiegend die Waldbereiche im westlichen Bereich des Waldes als Nahrungshabitat. Eine Nutzung des Baufeldes und weiterer Waldflächen im Wirkungsbereich des Vorhabens als Nahrungshabitat einzelner Tiere kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Störungen dieser Jagdhabitate durch den Baubetrieb, insbesondere durch Lichtemissionen sind grundsätzlich möglich. Da die Art neben Wäldern auch strukturierte Offenlandschaften nutzt, steht der Art ein breites Spektrum an potenziellen Jagdhabitaten zur Verfügung. Diese sind im Umfeld des nachgewiesenen Fortpflanzungsquartiers in ausreichendem Umfang vorhanden, so dass bei Störungen ein Ausweichen möglich ist. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Jagdhabitate und dem Vorhandensein geeigneter Ausweich-Jagdhabitate im

Umfeld, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Erfassung wurde nachgewiesen, dass vor allem die **Fransenfledermaus** den Wald an der B 218 großflächig als Jagdgebiet nutzt. Um eine Störung der Art zu verhindern, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der lokalen Population führt, sind umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Um eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens der Fransenfledermaus durch den Baubetrieb (z. B. durch Lichtemissionen) und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG zu vermeiden, ist ein Nachtbauverbot vorgesehen (Maßnahme 2.4-4 V_{ART}). Durch die im Rahmen der Bauzeitenbeschränkung ebenfalls vorgesehenen Fällung potenzieller Quartierbäume nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) werden weitere Störungen vermieden.

Um die bauzeitlich beanspruchten Waldbereiche auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren, werden im Waldbereich an der B 218 Bautabuflächen ausgewiesen (Maßnahme 2.2 V_{ART}), so dass die Funktion als Jagdhabitat insbesondere für die Fransenfledermaus in weiten Teilen erhalten bleibt. Nördlich der B 218 wird der Waldbestand überspannt, so dass die Funktion als Jagdhabitat dort weiter besteht. Südlich der B 218 ist mit der Baufeldräumung die Freistellung von rund 1,0 ha Waldfläche verbunden. Durch die Baufeldfreimachung und durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen verändert sich die Eignung als Jagdhabitat im Waldbereich südlich der B 218 auf einer Fläche von insgesamt rund 2,5 ha. Um eine Störung der Fransenfledermaus sicher auszuschließen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, sind verschiedene funktionserhaltende Maßnahmen im Waldgebiet an der B 218 vorgesehen. Als kurzfristig wirksame Maßnahme ist die Auslichtung dichter Laubwaldbestände (Maßnahme 3.2-1 A_{CEF}) auf rund 2,0 ha Fläche geplant. Durch die Auslichtung im Bereich bevorzugter Flughöhen wird die Eignung als Jagdhabitat optimiert. Neben dieser kurzfristig wirksamen Aufwertung von Jagdhabitaten sind weitere mittel- bzw. langfristig wirksame Maßnahmen vorgesehen. So werden durch den Umbau von Nadelwald in naturnahen Laubwald (Maßnahme 3.2-3 A_{CEF}) auf rund 1,58ha sowie den Umbau von Kiefernbeständen in naturnahen Laubmischwald (Maßnahme 3.2-2 A_{CEF}) auf rund 1,72ha in benachbarten Waldflächen als Lebensraum für die Fransenfledermaus optimiert.

Eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von im UG nachgewiesenen Fledermausarten führt, kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Im Bereich des Waldes an der B 218 wurde im Rahmen der Erfassung jeweils ein Quartier der Bechstein- und ein Quartier der Fransenfledermaus nachgewiesen. Das Quartier der Bechsteinfledermaus befindet sich außerhalb des Baufeldes und ist daher vom Vorhaben

nicht betroffen. Zudem konnten im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung im Waldgebiet keine Baumhöhlen im unmittelbaren Baufeld nachgewiesen werden, so dass auch der Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere sehr unwahrscheinlich ist (Dense & Lorenz, 2017c).

Da die Jagdhabitats im Umfeld von Wochenstubenquartieren der **Bechsteinfledermaus** als Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzusehen sind, kann der Verlust essenzieller Jagdhabitats einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG darstellen. Im vorliegenden Fall befindet sich der Schwerpunkt der Jagdgebiete besendeter Tiere im westlichen Teil des Waldgebietes und somit außerhalb des geplanten Baufeldes. Eine Nutzung der Waldflächen im Bereich des Baufeldes als Jagdhabitat durch einzelne Individuen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Ausweisung von Bautabuflächen wird sichergestellt, dass die bauzeitlich beanspruchten Waldbereiche auf das zwingend erforderliche Maß reduziert werden (Maßnahme 2.2 V_{ART}). Nördlich der B 218 wird der Waldbestand überspannt, so dass die Funktion als Jagdhabitat dort erhalten bleibt. Südlich der B 218 ist mit der Baufeldräumung die Freistellung von rund 1,0 ha Waldfläche verbunden. Durch die Freistellung verlieren diese Bereiche weitgehend ihre Eignung als Jagdhabitat für die Bechsteinfledermaus. Aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann der Bereich südlich der B 218 auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf insgesamt rund 2,5 ha Fläche nur eine eingeschränkte Funktion als Jagdhabitat für die Bechsteinfledermaus erfüllen.

Um die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Bechsteinfledermaus im Zusammenhang zu wahren, sind verschiedene funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen. Als kurzfristig wirksame Maßnahme ist die Auslichtung dichter Laubwaldbestände (Maßnahme 3.2-1 A_{CEF}) auf rund 2,0 ha Fläche vorgesehen. Durch die Auslichtung im Bereich bevorzugter Flughöhen wird die Eignung bisher nicht als Jagdhabitat genutzter Bereiche optimiert. Um dauerhaft die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten, sind neben dieser kurzfristig wirksamen Aufwertung von Jagdhabitats weitere mittel- bzw. langfristig wirksame Maßnahmen vorgesehen. So werden durch den Umbau von Nadelwald in naturnahen Laubwald (Maßnahme 3.2-3 A_{CEF}) auf rund 1,58 ha sowie den Umbau von Kiefernbeständen in naturnahen Laubmischwald (Maßnahme 3.2-2 A_{CEF}) auf rund 1,72 ha angrenzende Waldflächen als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus optimiert.

Im Waldgebiet entlang der B 218 wurden im Rahmen der Untersuchungen zur Fledermaus-Fauna keine Quartiere des **Braunen Langohres** nachgewiesen. Zudem konnten im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung im Waldgebiet keine Baumhöhlen im unmittelbaren Baufeld nachgewiesen werden (Dense & Lorenz, 2017c), so dass auch der Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere unwahrscheinlich ist. Ein nachgewiesenes Fortpflanzungsquartier des Braunen Langohrs in einem Gebäude befindet sich rund 1 km nördlich der betroffenen Waldflächen an der B 218. Durch die Baufeldfreimachung und durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen verändert sich die Eignung als Jagdhabitat für das Braune

Langohr im Waldbereich südlich der B 218. Da die Art aber auch solche Strukturen zur Jagd nutzt, stellt diese Veränderung keinen Verlust potenzieller Jagdhabitate dar.

Das Quartier der **Fransenfledermaus** befindet sich ebenfalls im westlichen Teil des Waldes. Auch dieser Quartierbaum liegt somit außerhalb des Baufeldes und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Da im Waldgebiet im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung keine Baumhöhlen im unmittelbaren Baufeld nachgewiesen werden konnten, ist auch hier der Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere unwahrscheinlich. Durch die Baufeldfreimachung und durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen verändert sich die Eignung als Jagdhabitat im Waldbereich südlich der B 218. Da die Fransenfledermaus aber auch solche Strukturen zur Jagd nutzt, stellt diese Veränderung keinen Verlust potenzieller Jagdhabitate dar.

Für die übrigen Arten besitzt das UG insgesamt eine geringe Bedeutung. Hinweise bzw. Nachweise von Quartieren anderer Arten lagen für kleinerer Waldparzellen nördlich des UG sowie im Bereich von Ortslagen im Westen bzw. Norden vor. Im Bereich des Waldes an der B 218 wurden hingegen keine Quartiere nachgewiesen.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG, der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für Fledermausarten führt, kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Im Rahmen der Vorprüfung konnten eine mögliche Betroffenheit mancher Arten (z. B. gebäudebrütende Arten) bereits auf der vorgelagerten Ebene ausgeschlossen werden. Auch bei den Arten, die das Gebiet temporär als Nahrungsgast bzw. Durchzügler nutzen, konnte aufgrund der fehlenden Bedeutung der Flächen als Gastvogellebensraum das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Im Gegensatz dazu wurden die Brutvogelarten, bei denen aufgrund ihrer Raumnutzung eine Betroffenheit möglich war, einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Arten der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste), Arten die gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“ sind sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wurden im Rahmen der vertiefenden Prüfung einzeln betrachtet.

Da die übrigen Vogelarten ungefährdet und allgemein weit verbreitet sind, wird unterstellt, dass diese keine spezifischen Habitatanforderungen stellen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz für das geplante Vorhaben muss daher nicht einzelartbezogen erfolgen, sondern kann für nach ökologischen Aspekten definierten Artengruppen („Gilden“) durchgeführt werden, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten erwarten lassen.

Insgesamt wurden 21 Arten sowie die Gilden „Brutvögel der Wälder und Gehölze“, „Brutvögel der offenen und halboffenen Feldflur“ sowie „Brutvögel der Gewässer und Ufer“ einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung zu den vorkommenden Vogelarten werden im Folgenden jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene bzw. gildenbezogene Betrachtung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Hinsichtlich des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen nach

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind sowohl die Vogelarten des Offenlandes als auch die der Wälder und Gehölze potenziell betroffen. Für gehölzgebunden brütende Arten, die in den Gehölzen und Waldbereichen des UG nahezu flächendeckend nachgewiesen wurden, wird daher während der Brutzeit vom 1. März bis 31. September auf eine Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren kann durch diese Bauzeitenregelung vermieden werden.

Für die im Offenland brütenden Vogelarten Kiebitz und Feldlerche, die im Bereich der Ackerflächen westlich der geplanten Umspannanlage im unmittelbaren Bereich der Leitungseinführung nachgewiesen wurden, ist während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 15. Juli) in gekennzeichneten Bereichen auf die Durchführung von Baumaßnahmen und die Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge zu verzichten (Maßnahme 2.4-2 V_{ART}). Ist im gekennzeichneten Bereich die Durchführung von Baumaßnahmen oder die Befahrung

der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn durch einen Experten nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel durch das Vorhaben betroffen sind.

Darüber hinaus sind für mehrere Arten bauzeitliche artspezifische Vergrämnungsmaßnahmen in Bauphasen ohne Bauaktivität vorgesehen, um das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich zu verhindern. Die Vergrämung von Feldlerche und Kiebitz (Maßnahme 2.6-1 V_{ART}) ist durchzuführen, wenn die Durchführung von Baumaßnahmen und Befahrung der Ackerflächen während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 15. Juli) unverzichtbar ist. Eine Vergrämung der Waldschnepfe (Maßnahme 2.6-2 V_{ART}) ist in Bauphasen ohne Bauaktivität erforderlich, wenn Baumaßnahmen und Befahrung der Waldschneise während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 15. Juli) durchgeführt werden. Da die im UG vorkommende Rohrweihe ihren Brutstandort jährlich wechselt, kommen grundsätzlich sämtliche Getreideäcker im UG als potenzieller Brutstandort in Betracht. Wenn im Bereich von Ackerflächen die Durchführung von Baumaßnahmen und Befahrung während der Brut- und Aufzuchtzeit der Rohrweihe (15. April bis 31. Juli) vorgesehen sind, wird in Bauphasen ohne Bauaktivität das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich durch artspezifische Vergrämnungsmaßnahmen verhindert.

Die Waldschnepfe zählt nach Bernotat & Dierschke (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20. 09. 2016, 2016) zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen. Im Waldgebiet an der B 218 besteht mit vier nachgewiesenen Brutstandorten ein Brutschwerpunkt. In diesem Bereich werden die Erdseile mit Vogelschutzmarkern versehen (Maßnahme 2.7 V_{ART}). Auch der Kiebitz zählt nach Bernotat & Dierschke (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20. 09. 2016, 2016) zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen. Im Raum besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die vorhandenen 380-kV-Freileitungen zwischen Merzen und Westerkappeln und zwischen Hanekenfähr und Pkt. Merzen. Vorgeesehen ist der Neubau von einer 380-kV-Freileitung auf einer Trassenlänge von insgesamt rund 6,1 km. Im Gegenzug wird die bestehende 380-kV-Freileitung auf einer Länge von rund 4,9 km zurück gebaut. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Rückbaumaßnahmen und Leitungsmarkierungen mit der damit einhergehenden Minderung von Kollisionsrisiken wird eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos, welches über das allgemeine Lebensrisiko für den Kiebitz hinausgeht, ausgeschlossen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Einige Brutstandorte sowohl von Arten allgemeiner als auch von besonderer Bedeutung befanden sich im Baufeld, die übrigen Brutpaare und der überwiegende Teil der Brutstandorte befindet sich jedoch außerhalb der geplanten bzw. zurückzubauenden Trasse. Eine Störung der Brut und Aufzucht an einzelnen Brutstandorten durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Baubedingt vergräzte Revierpaare können sich potenziell in umliegende Habitate ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitate, der beschränkten Dauer der Störungen und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führt, ausgeschlossen werden.

Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BfN, o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für den Kiebitz und die Feldlerche kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme 2.4-2 V_{ART}) ausgeschlossen werden. Ist die Durchführung von Baumaßnahmen oder die Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, dann stehen im Rahmen von Maßnahme 3.1 A_{CEF} für die Dauer der Bauzeit Ausweichhabitate zur Verfügung.

Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von im UG nachgewiesenen Brutvogelarten führt, kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Die Brutstandorte der meisten nachgewiesenen Arten befinden sich außerhalb des Baufeldes im Bereich des Waldgebietes an der B 218. Einige Arten allgemeiner und besonderer Bedeutung kommen jedoch im Bereich des Baufelds vor. Hier werden Gehölzbestände zurückgeschnitten, so dass sich die Eignung als Bruthabitat verändert. Diese Veränderungen beschränken sich jedoch auf kleinflächige Bereiche und sind nur für einen begrenzten Zeitraum wirksam. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird durch natürliche Sukzession die Habitateignung wiederhergestellt. Bis zur vollständigen Wiederherstellung stehen im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen zur Verfügung, auf welche die Arten ausweichen können. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit bewahrt, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BfN, o. J.), so dass anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Gegensatz dazu zählen der Kiebitz und die Feldlerche zu den Brutvögeln mit mittlerer/hocher Empfindlichkeit bezüglich struktureller Störwirkungen von Freileitungen. Es sind Effekte bis zu maximal 100 m (Kiebitz) bzw. 300 m (Feldlerche) bekannt (BfN, o. J.). In der Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben (Bernotat, Roghan, Rickert, Follner, & Schönhofer, 2018) wird der Meidungskorridor bezogen auf die Bauhöhe der Leitungsmasten konkretisiert. Für Bauhöhen von 60 bis 80 m Höhe ist demnach in Wiesenbrüterarealen ein 280 m breiter Meidungskorridor anzusetzen.

Durch den geplanten Leitungsneubau geht unter Zugrundelegung dieser Empfindlichkeit ein Brutstandort des Kiebitzes und drei Brutstandorte der Feldlerche verloren. Die betroffenen Bruthabitate können sich in Bereiche verlagern, wo Störwirkungen durch den geplanten Leitungsrückbau entfallen. Für den Zeitraum zwischen Neuerrichtung und Rückbau der Freileitungen werden temporäre Bruthabitate für Kiebitz und Feldlerche geschaffen (Maßnahme 3.1 A_{CEF}).

Insgesamt bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.3 Amphibien

Sowohl der Kammmolch als auch der Grünfrosch als Arten des Anhangs IV der FFH-RL wurden einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden nachfolgend jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene Betrachtung ist Anlage 2 zu entnehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Rahmen des Vorhabens findet keine Beeinträchtigung des Gewässers, in dem der Kammmolch und der Grünfrosch nachgewiesen wurden statt, da es sich in einem ausreichend großen Abstand zum nächstgelegenen Baufeld befindet. Ein Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Gewässerlebensraum der Art kann daher ausgeschlossen werden. Im näheren Umfeld des Gewässers befinden sich einige Waldparzellen und Gehölzstrukturen, die als Landlebensräume für die Arten in Frage kommen. Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung an das Gewässer stellt vor allem das Waldstück nördlich des Gewässers einen Lebensraum dar, in dem mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Landhabitaten der Arten zu rechnen ist (BIO-CONSULT GbR, 2017). Diese und die südwestlich befindliche Waldparzelle sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen. Jedoch stellen auch die Waldflächen im Baufeld der zurückzubauenden Maststandorte 4132/1A und 4132/300 potenzielle Landlebensräume von Kammmolch und Grünfrosch dar. Um ein Einwandern in das Baufeld der beiden Maststandorte zu verhindern, ist die Installation eines amphibiengerechten Sperrzaunes vor Beginn der Baumaßnahme und vor der jährlichen Anwanderungsphase in die Landlebensräume vorgesehen (Maßnahme 2.3 V_{ART}).

Ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Da sich das Gewässer in einem ausreichenden Abstand zum nächstgelegenen Baufeld befindet, kann eine Störung im Gewässerlebensraum ausgeschlossen werden. Auch eine Störung der Landlebensräume ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da sich das Baufeld lediglich auf zwei kleine Bereiche in der Waldparzelle südöstlich des Gewässers beschränkt. Auch sind keine Eingriffe in weitere Gehölzstrukturen (z. B. Hecken) vorgesehen, so dass keine Beeinträchtigung der Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartieren zu erwarten ist. Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten führt, kann daher ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Da ein Eingriff in das Kammmolch- bzw. Grünfroschgewässer ausgeschlossen werden kann, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben. Auch eine Beschädigung oder Zerstörung von Überwinterungsquartieren, die zu einem Verlust der räumlichen Funktionalität von Ruhestätten führt, ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zwar kann nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Gehölzstrukturen im Baufeld temporär als Landhabitat genutzt werden. Da jedoch zahlreiche vergleichbare

Gehölzstrukturen im nahen Umfeld des Gewässers vorhanden sind, stehen den Arten unabhängig davon genügend Ausweichhabitate zur Verfügung.

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für die Arten führt, kann daher ausgeschlossen werden.

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmenübersicht

Tab. 15 gibt einen Überblick über die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände und vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen). Details der Maßnahmen sind den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu entnehmen.

Tab. 15 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	Bezeichnung	Menge
Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes		
2.1 V _{ART}	entfallen	
2.2 V _{ART}	Bautabuflächen und Schutzzäune	Rund 1.200 m Schutzzaun
2.3 V _{ART}	Temporäre Amphibienschutzzäune	Rund 370 m
2.4 V _{ART}	Bauzeitenregelungen (Maßnahmenkomplex)	---
2.4-1 V _{ART}	Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten bei der Baufeldfreimachung	---
2.4-2 V _{ART}	Bauzeitenregelung für Feldlerche und Kiebitz	---
2.4-3 V _{ART}	entfallen	
2.4-4 V _{ART}	Bauzeitenregelung für Fledermäuse	---
2.5 V _{ART}	Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn	---
2.6 V _{ART}	Bauzeitliche Vergrämuungsmaßnahmen (Maßnahmenkomplex)	---
2.6-1 V _{ART}	Bauzeitliche Vergrämuungsmaßnahme für Feldlerche und Kiebitz	---
2.6-2 V _{ART}	Bauzeitliche Vergrämuungsmaßnahme für die Waldschnepfe	---
2.6-3 V _{ART}	Bauzeitliche Vergrämuungsmaßnahme für die Rohrweihe	---
2.7 V _{ART}	Markierung von Freileitungen (Kollisionsschutz)	3.300 m
Ausgleichsmaßnahmen / funktionserhaltende Maßnahmen des Artenschutzes		
3.1 A _{CEF}	Schaffung temporärer Ausweichhabitate für Feldlerche und Kiebitz	4,24 ha
3.2 A _{CEF}	Naturnahe Waldentwicklung (Maßnahmenkomplex)	---
3.2-1 A _{CEF}	Auslichtung dichter Mischwaldbestände	2,0 ha

Maßnahme	Bezeichnung	Menge
3.2-2 A _{CEF}	Umbau von Kiefernbeständen in naturnahen Laubmischwald	1,72 ha
3.2-3 A _{CEF}	Umbau von Nadelwald in naturnahen Laubwald	1,58

5.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen

Die Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern zum LBP zu entnehmen.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Konflikte der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden in Kapitel 5 sowie in den Prüfprotokollen (Anlage 2) dargestellt. Weitere Details zu den Maßnahmen sind den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu entnehmen.

7 Zusammenfassung

Nördlich von Merzen wird durch die Amprion GmbH die Anbindung der geplanten 380 kV- und 110 kV-Schalt- und Umspannanlage Merzen an das vorhandene Leitungsnetz geplant. Vorgesehen ist der Neubau von 380 kV-Freileitung auf einer Trassenlänge von insgesamt rund 5,3 km. Im Gegenzug werden bestehende 380 kV-Freileitungen auf einer Länge von rund 4,6 km zurück gebaut.

Im Rahmen der damit einhergehenden Baumaßnahmen sind vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Zur Abschätzung des möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen Artenspektrums fanden in den Jahren 2016 und 2017 Erhebungen zu Fledermäusen, Vögeln, Amphibien, Zauneidechsen und zur Flora statt.

Auf Grundlage der durchgeführten Erhebungen wurde eine besondere Bedeutung des Waldgebietes an der B 218 für einige Fledermaus- und Brutvogelarten festgestellt. Darüber hinaus konnten im Bereich der Ackerflächen westlich dieses Waldbestandes Brutvorkommen von Feldlerche und Kiebitz nachgewiesen werden. Im Bereich zurückzubauender Trassenabschnitte wurden zudem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten festgestellt. Hingegen konnten Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aus den Artengruppen der Reptilien, Fische, Insekten, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere sowie Pflanzen ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. Neben der Ausweisung von Bautabuflächen sind dies Bauzeitenregelungen für Fledermäuse und Brutvögel, temporäre Amphibienschutzzäune, Kontrolle von potenziellen Fledermausquartieren sowie Markierung von Leitungsabschnitten als Kollisionsschutz für Vögel. Darüber hinaus sind funktionserhaltende Maßnahmen des Artenschutzes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Neben der Schaffung temporärer Ausweichhabitate für Brutvögel des Offenlandes sind dies Maßnahmen der naturnahen Waldentwicklung für verschiedene Fledermausarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen des Vorhabens soweit reduziert werden, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Herford, 31.07.2020



Der Verfasser

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bernotat, D., Roghan, S., Rickert, C., Follner, K., & Schönhofer, C. (2018). BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. *BfN-Skripten 512*, 200. (BfN, Hrsg.) Bonn - Bad.
- Bernotat, D., & Dierschke, V. (2016). Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Stand 20. 09. 2016.
- BfN. (13. Februar 2007). *Landschaften in Deutschland*. Abgerufen am 20. November 2011 von <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>
- BfN. (o. J.). *Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-VP-Info*. Abgerufen am 23. März 2018 von http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=43
- BIO-CONSULT GbR. (2017). Faunistische Erfassungen zur geplanten Umspannanlage Merzen (380 KV-Leitung Cloppenburg-Merzen), Brutvögel und Amphibien. Belm.
- BIO-CONSULT GbR; LANGE GbR. (2016). Avifaunistische Untersuchungen zur 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM), Maßnahme 51b: Cloppenburg-Merzen, Raumordnungsverfahren (ROV). Bericht Brut- und Gastvögel. Belm.
- Dense & Lorenz. (2017a). Faunistische Untersuchungen zur Genehmigungsplanung der Umspannanlage im Raum Merzen. Osnabrück.
- Dense & Lorenz. (2017b). Geplante Umspannanlage im Raum Merzen, Erfassung und Dokumentation der Biotoptypen. Osnabrück: unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH.
- Dense & Lorenz. (2017c). Fledermauskundliche Untersuchungen zur Genehmigungsplanung der Umspannanlage im Raum Merzen.
- Flade, M. (1994). Die Brutgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südbeck, P. (30. November 2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. (DRV, Hrsg.) *Berichte zum Vogelschutz, Band 52*, S. 19–67.
- Krüger, T., & Nipkow, M. (2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015. (NLWKN, Hrsg.) *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2015*, S. 181–260.

- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., & Schlüpmann, M. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand: Dezember 2008. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1). Bonn - Bad Godesberg: BfN.
- Landkreis Osnabrück. (2013). Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück -Teilfortschreibung Energie. Osnabrück.
- Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019). Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. *Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker - ein Fachkonventionsvorschlag*. BfN-Skripten 537.
- NLStbV; bosch & partner; Planungsgruppe Umwelt. (Januar 2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan.
- NLT. (2011). Hochspannungsleitungen und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln.
- NLWKN. (2011). *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen in Niedersachsen*. Abgerufen am 29. 07 2019 von https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_art_en_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html
- Podloucky, R., & Fischer, C. (Januar 2013). Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung. (NLWKN, Hrsg.) *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2013*.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Selbstverlag Radolfzell.
- Theunert, R. (2010). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Hannover: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- von Drachenfels, O. (2010). Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. (NLWKN, Hrsg.) *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*(30. Jg., Nr. 4), S. 249–252.
-

9 Abkürzungsverzeichnis

Bl.	Bauleitnummer
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
DZ	Durchzügler
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
k. A.	keine Angabe
KSR	Konstellationsspezifische Risiken
MGI	Mortalitätsgefährdungs-Index
NG	Nahrungsgast
RROP	Regionale Raumordnungsprogramm
UA	Umspannanlage
UG	Untersuchungsgebiet
vMGI	vorhabensspezifischer Mortalitätsgefährdungs-Index
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
